



Ratgeber für die ESF-Antragstellung

Förderfähige Ausgaben in der

Förderperiode 2007-2013

*Genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 570 vom 3 Februar 2009
Veröffentlicht auf der Internetseite www.provinz.bz.it/esf am 3. März 2009*



Vorbemerkungen

Während der Arbeiten zur Ausarbeitung der “Allgemeinen Vorschrift über die Zulässigkeit der Ausgaben”¹, in den Sitzungen der Gemeinsamen Koordinierungsstelle der Fachausschüsse IX und IV (Bildung, Arbeit, Innovation und Forschung, Europa-Angelegenheiten), haben die Regionen und die für die ESF-Planung zuständigen öffentlichen Verwaltungen die Notwendigkeit aufgezeigt, einen neuen *Ratgeber* für die Lösung gemeinsamer, fondsspezifischer Probleme auszuarbeiten, das auf den bisherigen Erfahrungen aufbaut.

Hinsichtlich des Inhaltes waren sich alle Beteiligten einig, dass der Ratgeber Definitionen, Grundsätze und allgemeine Kriterien enthalten und als Nachschlagewerk bei der Suche nach Bestimmungen und gemeinsamen Lösungen für eventuell während der Förderperiode auftretende transversale Fragen und Probleme dienen sollte.

Daher wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich zunächst aus einer Vertretung der Regionen für die Ziele Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und Konvergenz zusammensetzte und die die Aufgabe hatte, ein Konzept für den Ratgeber aufzustellen, das die wichtigsten bei der ESF-Verwaltung auftretenden Elemente und Probleme berücksichtigen sollte.

Bei der Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe vom 10.10.2007, an der alle für den ESF verantwortlichen Stellen teilgenommen haben, hat man sich darauf verständigt, das Papier gemeinsam auszuarbeiten; die Arbeiten innerhalb des engeren Arbeitskreises wurden dann mit dem Beitrag des Arbeitsministeriums fortgesetzt.

Da der Ratgeber ein Leitfaden sein soll, in dem allgemeine Grundsätze und Kriterien sowie gemeinsame Lösungen für bereichsübergreifende Fragen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Regelmäßigkeit der im Rahmen des ESF förderungswürdigen Ausgaben festgelegt werden, zielt der Titel “Ratgeber für die ESF-Antragstellung – Förderfähige Ausgaben für die Förderperiode 2007-2013” auf die Festlegung des genauen Bezugsbereichs des Ratgebers ab, anders als zum Beispiel die Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben des ESF (DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008) oder der Leitfaden für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme oder das Konformitätshandbuch der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Und schließlich kann das Dokument bei Eintreten möglicher Änderungen der Rechtsquellen bzw. bei Auftreten von Problemen während der Programmlaufzeit in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

¹ Siehe Dekret des Staatspräsidenten Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 (GA Nr. 294 vom 17/12/2008) betreffend die “Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über allgemeine Bestimmungen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds” in Sachen Kostenzulässigkeit.

Inhalt

Einleitung

Beauftragungsverfahren

Allgemeiner Teil

1. Zwecke
2. Definitionen
 - 2.1 Begünstigter
 - 2.1.1 Zwischengeschaltete Stelle
 - 2.2 Partnerschaften
 - 2.3 Vorhaben
 - 2.4 Weitere Definitionen
 - 2.5 Urheberrecht: Wirtschaftliche Nutzung der erstellten Produkte
3. Ausgaben des ESF
 - 3.1 Allgemeine Grundsätze
 - 3.2 Nachweis der Ausgaben
 - 3.3 Klassifizierung der direkten und indirekten Kosten
 - 3.3.1 Angabe der indirekten Kosten als Pauschalbetrag
 - 3.4 Ausgaben-Makrokategorien
4. Beschaffung von Gütern
5. Steuerliche und zivilrechtliche Aspekte
 - 5.1. Mehrwertsteuerregelung für öffentliche Finanzierungen im Rahmen aktiver arbeitspolitischer und Berufsausbildungs-Maßnahmen
 - 5.2. Quellensteuereinbehalt von 4% als Vorauszahlung (Art. 28 DPR 600/73)
 - 5.3. IRAP

Sonderaspekte

1. Beauftragung Dritter mit einem Teil der Arbeit
2. Gutscheine
3. Zwischengeschaltete Stellen
4. Einsatz von Rechnungsprüfern
5. Ausgaben der Öffentlichen Verwaltung
6. Wiedereinziehung von Geldern
7. Transnationalität (und Interregionalität)
8. Nutzung der Flexibilität gemäß Art. 34.2 der Verordnung (EG) 1083/06

Anlagen

Anlage 1: Beispiel für Kostenvoranschlag und Endabrechnung.

Anlage 2: Erläuternde Anmerkung der EG, vorgelegt während der Sitzung der Technischen Arbeitsgruppe am 29. Mai in Brüssel (englische Fassung)

Anlage 3: Erläuternde Anmerkung der EG, vorgelegt während der Sitzung der Technischen Arbeitsgruppe am 29. Mai in Brüssel (siehe Anlage zur Note der Europäischen Kommission NVDP D(2007) 21614, am 7. November 2007 vom Ministerium für Arbeit den Regionen übermittelt).

Anlage 4: Glossar

Anlage 5: Mehrwertsteuer-Regelung für öffentliche Finanzierungen der aktiven Arbeitspolitik und der Berufsausbildung

Anlage 6: Steuereinbehalt von 4% Art. 28 DPR 600/73: Anwendbarkeit auf die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge für Ausbildungsvorhaben

Anlage 7: Allgemeine Leitlinien und Anwendung der IRAP auf die aus dem ESF gezahlten Beiträge.

<p style="text-align: center;">Ratgeber für die ESF-Antragstellung –Förderfähige Ausgaben in der Förderperiode 2007-2013</p>

EINLEITUNG

Der Ratgeber gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil ist allgemeiner Art, der zweite behandelt einige spezifische Aspekte.

Im ersten Teil wird zunächst der *Zweck* des Ratgebers als nützliches Instrument für die Verwaltung und Durchführung der ESF-Maßnahmen, vor allem für die Verwaltungsbehörden der operationellen Programme, aber auch für die übrigen beteiligten Behörden dargestellt. Außerdem finden sich hier die wichtigsten gemeinsamen *Definitionen* und Auslegungen, die ausgehend von den Verordnungen und unter Berücksichtigung der im Laufe der früheren Programmplanungen herangereiften Durchführungserfahrungen die Grundlage für die Ermittlung und Bestimmung des technisch-operativen Vorgehens bei der Verwaltung der finanziellen Mittel für die operationellen Programme darstellen. Im allgemeinen Teil werden außerdem die die Förderfähigkeit der Ausgaben im weiteren Sinne betreffenden *allgemeinen Grundsätze* sowie auch weitere Aspekte behandelt, die zwar auch die *Kostenart* betreffen, aber spezifisch an den ESF geknüpft sind, wie zum Beispiel die *Kostenklassifikation*, die Kosten-Makrokategorie, sowie die eventuelle *pauschale* Anerkennung der *indirekten Kosten*.

Im zweiten Teil werden einige prägende und spezifische Aspekte des ESF behandelt, die in den “Regeln zur Zulässigkeit der Ausgaben des ESF” nicht erschöpfend behandelt worden sind. Einige dieser Aspekte sind häufig sehr komplex und problematisch zu verwalten (etwa *Beauftragung Dritter* mit einem Teil der Tätigkeiten, die *Inanspruchnahme von Buchprüfern*), wieder andere sind während der ersten Programmplanung erprobt worden und auf einen breiten Konsens bei allen Beteiligten gestoßen (z.B. die *Gutscheine*), andere sind dagegen innovativ und werden wahrscheinlich zum ersten Mal in den ersten Jahren der Programmplanung 2007-2013 (wie z.B. *Inanspruchnahme von Komplementarität, Transnationalität*) getestet.

Diese verschiedenen Aspekte haben jedoch eine Anforderung gemeinsam, die auch mehrfach von den Regionen geäußert geworden ist und auch von den zentralen und Gemeinschaftsstellen geteilt wird, nämlich die Ausarbeitung einheitlicher Formen und Verfahren, die soweit wie möglich von allen regionalen Systemen angewendet werden können.

Über eine vertiefte Analyse der regionalen Erfahrungen, und unter Berücksichtigung der Arbeiten anderer Arbeitsgruppen auf interregionaler Ebene sind wir zur Festlegung von operativen Verwaltungsformen gekommen, die, obwohl sie sich manchmal voneinander unterscheiden, die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Strukturfondsplanung gewährleisten, vor allen Dingen eine gesunde finanzielle Verwaltung unter den Gesichtspunkten von Effizienz und Wirksamkeit.

Im letzten Teil des Ratgebers ist dann eine Reihe von Anlagen zu finden, die als technisch-operative Unterstützung für dieses Instrument dienen (“Beispiel für Kostenvoranschlag und Endabrechnung”).

Angesichts der Bedeutung der Verfahren für den Zugang zu den Finanzierungen des Europäischen Sozialfonds und der entsprechenden Akte der verantwortlichen Stellen, haben wir den Ratgeber noch

um eine weitere Anlage ergänzt, nämlich ein Glossar der derzeit am häufigsten auf diesem Gebiet benutzten Begriffe.

Im Vorwort wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der allgemeinen wie auch der besonderen Aspekte unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsbestimmungen und der nationalen Bestimmungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs und des Binnenmarktes durchgeführt wurde.

Die für die operationellen Programme zuständigen Verwaltungen garantieren, dass sie sich zur Auswahl der im Sinne des Artikels 3 der Verordnung des Rates Nr. 1081/2006 zulässigen Vorhaben *öffentlicher Verfahren* bedienen, vorbehaltlich der gesetzlichen bzw. von der Rechtsprechung vorgesehenen Ausnahmen. Dadurch soll ein korrektes Ausgabengebaren gesichert werden.

Für die Anerkennung der Ausgaben ist außerdem der Akt wichtig, der die Beziehung zwischen den Verwaltungen und dem Finanzierungsempfänger regelt, im spezifischen Fall die Natur des Rechtstitels, der die Beziehung zwischen den Parteien regelt (entweder ein Vertrag oder die Gewährung eines Zuschusses, siehe Punkt 2.1 des "Ratgebers für die ESF-Antragstellung") und die möglichen Finanzierungsformen (Erwerb von Gütern und Dienstleistungen oder Zuschüsse, siehe Punkt 2.4 des "Ratgebers für die ESF-Antragstellung").

BEAUFTRAGUNGSVERFAHREN

Die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz finden auf alle von den Verwaltungen durchgeführten öffentlichen Verfahren Anwendung, sowohl für die Gewährung von Zuschüssen oder Beiträgen (Art. 12 G. 241/90), als auch für den Abschluss von öffentlichen Aufträgen (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163/06) .

Im ersten Falle, das heißt bei der Gewährung von Zuschüssen, ist das Vergabeverfahren durch eine öffentliche Bekanntmachung oder eine sogenannte "Aufforderung zur Einreichung von Projekten" geprägt, in der die Art und Weise und die Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen oder Beiträgen festgeschrieben und veröffentlicht werden. Das Verhältnis zwischen der Verwaltung und dem Projektträger wird durch einen einseitigen Gewährungsakt geregelt; der Träger wird damit Empfänger einer Finanzierung für die Abwicklung einer Tätigkeit, die auf die Erreichung eines von der Verwaltung festgesetzten Zieles von allgemeinem Interesse ausgerichtet ist. Diese Finanzierungsform wird von den Verwaltungsstellen der operationellen Programme für den größten Teil der vom Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Tätigkeiten verwendet.

Im zweiten Fall, d. h. den Abschluss von öffentlichen Verträgen - Aufträge oder Konzession öffentlicher Dienstleistungen – stützt sich die Verwaltung auf die vom einschlägigen Gesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163/06) vorgesehenen Verfahren, und zwischen der Verwaltung und dem Projektträger kommt es zu einem Vertragsverhältnis. Es handelt sich um die von den Verwaltungsstellen für den Erwerb von Dienstleistungen auf dem Markt verwendete Form, die im Falle der Anwendung des Flexibilitätsgrundsatzes (siehe Art. 34 c. 2 Verordnung Nr. 1083/06) auch für den Erwerb von Lieferungen oder die Ausführung von Arbeiten verwendbar ist.

Unbeschadet des aufgezeigten Rahmens prüfen die Verwaltungsbehörden auch die Möglichkeit, die obigen Verfahren an spezifische Sachverhalte anzupassen, auch um Durchführungsmöglichkeiten zu erproben, die dem Wunsch nach Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes stärker entgegenkommen.

Unbeschadet der Einhaltung der für die Dienstleistungen oberhalb der Schwelle vom Codex der öffentlichen Verträge vorgesehenen Verfahren gemäß Anlage IIa des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr.

163/06 ist im spezifischen Fall der sogenannten "integrierten Projekte" - unter denen Vorhaben zu verstehen sind, die die gleichzeitige Verwirklichung mehrerer heterogener, auf den gleichen Zweck abzielender Tätigkeiten vorsehen - über die Beauftragungsform zu entscheiden; die Entscheidung richtet sich nach der auf die Haupttätigkeit anzuwendende Regelung im Einklang mit dem Sekundärprinzip.

Die Haupttätigkeit kann entweder nach funktionellen Kriterien ermittelt werden (das heißt nach dem Bedeutungsgrad der Tätigkeit für die Erreichung des Ziels des Vorhabens), oder nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Prävalenz.

ALLGEMEINER TEIL

1. ZWECKE

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds überlässt den Mitgliedsländern unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips die Festlegung der Bestimmungen über die Förderwürdigkeit, unbeschadet der in den spezifischen Verordnungen enthaltenen Ausnahmen.

Laut Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006, der die Anwendungsmodalitäten der allgemeinen Verordnung festgelegt, hat der Mitgliedsstaat außerdem die Aufgabe, der Europäischen Kommission Informationen über die auf nationaler Ebene festgelegten und auf die operationellen Programme anwendbaren Bestimmungen über die Förderungsfähigkeit zu liefern.

Im Sinne von Artikel 71.1 der allgemeinen Verordnung liefern die für die operationellen Programme verantwortlichen Verwaltungsbehörden vor Einreichen des ersten Zwischenzahlungsantrags, beziehungsweise spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Genehmigung der operationellen Programme, eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die auch die Organisation und die Verfahren betreffend die Verwaltungsbehörden, die Bescheinigungsbehörden und die Prüfbehörden sowie Einzelheiten über die Förderwürdigkeit der Ausgaben umfassen.

Die Beschreibung wird von einem Bericht des Generalinspektorats für EU-Finanzierungsfragen (IGRUE) - der nationalen Koordinierungsstelle der Prüfbehörden - begleitet, in dem eine Stellungnahme über die Konformität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Sinne des Artikels 71.2 der allgemeinen Verordnung abgegeben wird.

Um die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechend der Programmlinie des nationalen strategischen Rahmenplans (angenommen mit Beschluss der Europäischen Kommission C(2007) 3329 vom 13. Juli 2007 - CCI 2007 IT 16 1 UNS 001) zu erfüllen, ist eine Arbeitsgruppe für die Förderwürdigkeit der Ausgaben eingerichtet worden, die aus Vertretern der regionalen und nationalen Verwaltungen des EFRE und ESF bestehen, und die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und vom Arbeitsministerium koordiniert wird; diese Arbeitsgruppe hat gemeinsam das Dekret des Staatspräsidenten (GU Nr. 294 vom 17/12/2008) betreffend die "Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, betreffend Allgemeine Bestimmungen über den europäischen Fond für regionale Entwicklung, über den Europäischen Sozialfonds und über den Kohäsionsfonds in Sachen Förderwürdigkeit der Ausgaben" ausgearbeitet.

Angesichts des allgemeinen Charakters der Vorschrift in Sachen Förderungswürdigkeit der Ausgaben haben sich die für den Europäischen Sozialfonds verantwortlichen Verwaltungen darauf geeinigt, die bedeutenden Aspekte betreffend die Vorschriftsmäßigkeit und Förderwürdigkeit der Ausgaben für mit öffentlichen Mitteln finanzierte, in den Interventionsrahmen des ESF fallende Vorhaben gemeinsam festzulegen.

Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Auslegung der Regeln für die Anerkennung der Ausgaben des ESF entspricht außerdem der Erfordernis, die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und spezifisch den Teil, der die Förderwürdigkeit betrifft, auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu gründen, der die Besonderheit der Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds berücksichtigt.

Und so wurde vereinbart, einen "Ratgeber für die ESF-Antragstellung 2007-2013" auszuarbeiten.

Hauptziel des Ratgebers ist es, den für die operationellen Programme zuständigen Behörden ein praktisches Instrument in die Hand zu geben, das sie auf dem Weg der Verwaltung der ESF-Maßnahmen begleitet und gleichzeitig die anderen transversalen Bestimmungen ergänzt.

Der Ratgeber, das sich als Nachschlagewerk für Definitionen, Grundsätze und allgemeine Kriterien versteht, und auch als nützliche Hilfe für das Auffinden von Bestimmungen und gemeinsamen Lösungen von im Laufe der Planung eventuell auftretenden transversalen Fragen und Problemen, ist ein Leitfaden für alle in verschiedenster Form in die ESF-Programmplanung 2007-2013 eingebundenen Akteure.

2. DEFINITIONEN

Dieser Abschnitt enthält die von allen Beteiligten mitgetragenen, nötigen und unerlässlichen Definitionen, die von den in den Verordnungen enthaltenen Vorschriften ausgehen und die im Laufe der vorhergehenden Programmplanungen herangereiften Erfahrungen berücksichtigen. Diese Definitionen bilden die Grundlage für die Ermittlung und Ausarbeitung der technisch-operativen Aspekte bei der Verwaltung der finanziellen Ressourcen für die operationellen Programme.

2.1 Begünstigter

“Der Begünstigte ist ein Wirtschaftsbeteiligter oder eine Einrichtung beziehungsweise ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, das mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist“, im Sinne von Artikel 2 c. 4 der Verordnung 1083/2006.

Insbesondere:

- Unter dem Begünstigten versteht sich die Einrichtung, die das Gut, die Dienstleistung oder die Leistung erwirbt, wenn der einschlägige Titel **Vertragsnatur** hat, denn in diesem Fall ist die Einrichtung für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich.

- unter dem Begünstigten versteht sich die Einrichtung, die das Gut, die Dienstleistung oder die Leistung liefert, wenn der einschlägige Titel die **Gewährung eines Zuschusses** ist, denn in diesem Fall ist die Einrichtung für die Einleitung und die Durchführung des Vorhabens verantwortlich

"Bei den Beihilferegelungen gemäß Art. 87 des EG-Vertrags sind Begünstigte die öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die das einzelne Projekt durchführen und Empfänger der öffentlichen Beihilfe sind", im Sinne von Artikel 2 c. 4 der Verordnung 1083/2006.

Im Falle von Ausbildungsbeihilfen kann der Fall eintreten, dass das Ausbildungsprojekt von Ausbildungskörperschaften eingereicht beziehungsweise verwaltet wird, und damit das Rechtssubjekt, das "das einzelne Projekt durchführt" nicht mit dem Rechtssubjekt übereinstimmt, das "die Beihilfe erhält". Beim Nachweis der Ausgaben verstehen sich also entsprechend Art. 2 der allgemeinen Verordnung sowohl die Ausbildungskörperschaften, die das Projekt durchführen, als auch die Einrichtungen, die die Beihilfe bekommen, als Begünstigte des Vorhabens (Ausbildungsbeihilfe).

Im Falle von direkten Zuschüssen an die einzelnen Empfänger (z.B. Ausbildungs- oder Dienstleistungsgutscheine) ist die Einrichtung Begünstigter, die die Finanzierung auszahlt, z.B. die Region, die Provinz oder weitere öffentliche oder private zwischengeschaltete Stellen, denn in diesem Falle ist sie für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich.

Im Falle der direkten Verwaltung ist der Begünstigte dagegen das öffentliche Rechtssubjekt, das die Tätigkeit durchführt, denn in diesem Fall ist er für Einleitung und Durchführung des Vorhabens verantwortlich.

In diesem letzten Fall sowie in dem Fall, dass die Verwaltungsbehörde beziehungsweise die zwischengeschaltete Stelle Begünstigte des Vorhabens sind, ist im Sinne des Artikels 13 c. 5 der Verordnung 1828/06 die Trennung zwischen der Verwaltungs- und Kontrollfunktion gewährleistet.

2.1.1 Zwischengeschaltete Stelle

“Zwischengeschaltete Stelle ist jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist und die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber denen die Vorhaben durchführende Begünstigten wahrnimmt“, im Sinne von 2 c. 6 der Verordnung 1083/2006.

Die zwischengeschaltete Stelle kann zum Beispiel eine Gebietskörperschaft oder ein anderes Rechtssubjekt des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

In jedem Falle wird das Verhältnis durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung geregelt, gemäß Artikel 12 der Verordnung 1828/2006.

Im Falle eines vollständig öffentlichen „In-House“-Trägers wird die zwischengeschaltete Stelle mit einem einschlägigen Verwaltungsakt festgelegt. Der *Modus Operandi* (z.B. die Vorgehensweise bei Anerkennung der Ausgaben - tatsächliche Kosten - oder die Art und Weise, in der das Kriterium der "analogen Kontrolle" gewährleistet wird, usw.) wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt, die eventuell dem Verwaltungsakt als Anlage beigelegt wird.

Im Falle von privaten oder öffentlichen, Nicht-"In-House"-Trägern wird die zwischengeschaltete Stelle durch öffentliche Verfahren ermittelt, die den Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Vergabe von öffentlichen Aufträgen folgen. Das Verhältnis zu der zwischengeschalteten Stelle, das durch eine einschlägige Vereinbarung geregelt wird, kann ein Vertrags- oder Konzessionsverhältnis sein. In diesem letzten Falle ist die Konzession einer Dienstleistung Gegenstand der Ausschreibung.

Im Falle von **Globalzuschüssen**, die aus einer Gruppe von Vorhaben bestehen, die auf die Erreichung der strategischen Ziele der operationellen Programme abzielen, ist die Natur des Verhältnisses zwischen Land und zwischengeschalteter Stelle sowie die Art der Tätigkeit für die Ermittlung des Begünstigten entscheidend.

Im Falle einer **Vereinbarung zwischen zwischengeschalteter Stelle und Land in Form eines Vertrags** ist die Region Begünstigter für die Vorhaben, die die zwischengeschaltete Stelle direkt oder indirekt durchführt, zum Beispiel die Tätigkeit der Zuschussverwaltung, sowie eventuell weitere vertraglich vorgesehene Tätigkeiten (z.B. Sensibilisierung, Verbreitung, usw.), denn die Region kauft die Dienstleistung oder die Leistung durch die Zahlung eines Entgelts von der zwischengeschalteten Stelle und ist für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich.

Für die übrigen Teile des Globalzuschusses ist in dem Falle, dass die zwischengeschaltete Stelle einen Vertrag über den Erwerb von Dienstleistungen (zum Beispiel Kauf durch Ausschreibung von Werbedienstleistungen) und Gütern abschließt, oder einzelnen Empfängern direkte Zuschüsse leistet, die zwischengeschaltete Stelle selbst Begünstigter, denn in diesem Fall ist sie für die Einleitung des Vorhabens verantwortlich. Arbeitet die zwischengeschaltete Stelle dagegen mit Zuschussgewährungen, ist der Projektträger Begünstigter, denn in diesem Falle ist er für die Einleitung und Durchführung der Tätigkeiten verantwortlich.

Im Falle einer **Vereinbarung zwischen zwischengeschalteter Stelle und Land in Form einer Zuschussgewährung** ist die zwischengeschaltete Stelle Begünstigter für die Vorhaben, die die Zuschussverwaltung betreffen, sowie für weitere eventuelle Tätigkeiten (z.B. Sensibilisierung, Verbreitung, usw.), da sie dem Land die Dienstleistung oder Leistung direkt oder durch Erwerb mittels Kaufvertrag liefert und für die Einleitung und die Durchführung dieses Teils des Vorhabens verantwortlich ist. Für die übrigen Teile des Globalzuschusses ist in dem Fall, in dem die

zwischengeschaltete Stelle ihrerseits über Vereinbarungen in Form von Zuschussgewährung vorgeht, der Projektträger Begünstigter, denn er ist für die Einleitung und die Durchführung des restlichen Teils des Vorhabens verantwortlich.

2.2 Partnerschaften

Die Partnerschaft ist eine Form der Zusammenarbeit/Beteiligung mehrerer Rechtssubjekte, die Ziele und Zwecke eines Vorhabens teilen, indem sie entweder aktiv an den verschiedenen Durchführungsphasen des Vorhabens selbst teilnehmen (operative Partner), oder diese auf der Grundlage eines spezifischen Bedarfs/Interesses (Förderer oder Stakeholder) fördern.

Die Pflichten der einzelnen Partner und die konkreten Partnerschaftsformen können unterschiedlicher Natur sein, je nach der Art der Partnerschaft, deren rechtlicher Natur, ihres Anwendungsbereichs und des jeweiligen Vorhabens oder Programms.

Auch die rechtliche Bindung zwischen den Partnern kann unterschiedlicher Art sein; sie kann zum Zeitpunkt der Präsentation des Vorhabens entstehen (als Reaktion auf Verfügungen, Bekanntmachungen oder Ausschreibungen) und sich auf das Vorhaben selbst beschränken, oder sie kann schon vorher bestanden und größere Ausmaße haben; in diesem letzten Fall kann die unterschiedliche Rechtsformen annehmen (zeitweilige Zusammenschlüsse von Unternehmen, Zweckgemeinschaften, EWIV, Konsortien, Stiftungen, Unternehmensgruppen, öffentlich-private Partnerschaften, Netzvereinbarungen, nicht institutionalisierte Partnerschaften, usw.).

Wesentliche Voraussetzung für eine Partnerschaft ist die Ermittlung der Rechtssubjekte, ihrer jeweiligen Rollen und der Bemessung ihrer Tätigkeiten während der Präsentationsphase und der anschließenden Bewertung des Vorhabens.

Daraus folgt:

- das Verhältnis zwischen derartigen Rechtssubjekten lässt sich nicht als Delegation Dritter gestalten;
- die Partner arbeiten zu tatsächlichen Kosten und ohne die Möglichkeit von Aufschlägen und sind zur Rechnungslegung für eventuell von ihnen vorgenommene Ausgaben verpflichtet, unabhängig von irgendwelchen internen Fakturierungspflichten.

Im Falle der innerbetrieblichen Ausbildung (lebensbegleitendes Lernen) können die Partner auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Einreichen des Projektantrags ermittelt werden; auch in diesem Falle gelten alle Partner zwecks Ausgabenbescheinigung als Begünstigte.

Der Austausch eines Partners im Laufe der Arbeiten ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Bewertung und Genehmigung seitens der Verwaltungsbehörde entsprechend in den eigenen Bestimmungen festgelegten Bedingungen zulässig.

2.3 Vorhaben

“Das Vorhaben ist ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, das von der Verwaltungsbehörde des betreffenden operationellen Programms oder unter ihrer Verantwortung nach den vom Begleitausschuss festgelegt Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt wird, um die Ziele der zugehörigen Prioritätsachse zu erreichen”, im Sinne von Artikel 2 c. 3 der Verordnung 1083/2006.

Im Falle von Tätigkeiten mit ähnlichen Merkmalen, die traditionell aus Mitteln des ESF finanziert und vom gleichen Begünstigten durchgeführt werden (zum Beispiel eine Ausbildungseinrichtung, die mehrere Standard-Ausbildungskurse organisiert), kann das Vorhaben aus der Gesamtheit der von diesem Träger geplanten und durchgeführten Tätigkeiten bestehen, die sich alle auf die gleiche von der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle herausgegebene Planungs- und Durchführungshandlung beziehen (z.B. öffentliche Bekanntmachung, Beschluss, usw.).

2.4 Weitere Definitionen

Die Unterstützung des Europäischen Sozialfonds für die Umsetzung der unter den Interventionsbereich gemäß Art. 3 der Verordnung des Rates Nr. 1081/2006 fallenden Vorhaben kann in Form von nicht rückzahlbaren Einzel- oder Globalzuschüssen oder durch den Kauf von Gütern und Dienstleistungen nach Maßgabe der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen oder in anderer Form (Kreditzinsvergünstigungen, Kleinstkredite, Garantiefonds) entsprechend Art. 11 der ESF-Verordnung erfolgen.

Im Einklang mit den Bestimmungen in den Gemeinschaftsordnungen über die Planung der Strukturfonds und analog den Bestimmungen in den Finanzverordnungen auf dem Gebiet des Gemeinschaftshaushalts (siehe Art. 88 und 108 ff. der Verordnung 1605/2002 nebst späteren Änderungen und Ergänzungen) werden in diesem Ratgeber folgende weitere Definitionen zu Grunde gelegt.

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge, die zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einer oder mehreren Vergabestellen abgeschlossen werden, um gegen Zahlung eines Kaufpreises die Lieferung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes, die Durchführung von Arbeiten oder von Dienstleistungen zu erhalten.

Zuschüsse sind Beiträge zur Finanzierung eines Vorhabens, das die Umsetzung eines Ziels im Rahmen der gemeinschaftlichen, nationalen und Landes-Politik verfolgt bzw. zur Finanzierung des Funktionierens einer Stelle, die Zwecke von allgemeinem Interesse oder Ziele, die sich in den Rahmen einer gemeinschaftlichen, nationalen oder Landes-Politik einfügen, verfolgt. Der Zuschuss darf für den Begünstigten keinen Gewinn als Gegenstand oder Wirkung haben.

Im Rahmen der ESF-Planung, kann es sich bei dem Zuschuss um einen *Global- oder Einzelzuschuss* handeln. Im ersteren Falle geht es um eine Gruppe von Vorhaben, die für die Erreichung der strategischen Ziele des operationellen Programms geplant sind (siehe Art. 42 der Verordnung 1083/06 und Punkte.... dieses Ratgebers), während es im zweiten Fall um die Finanzierung der einzelnen zur Erreichung der spezifischen Ziele jeder Achse des operationellen Programms durchzuführenden Vorhaben geht (z.B. Finanzierung von für die Durchführung von Ausbildungstätigkeiten akkreditierten Körperschaften, Ausgabe von Ausbildungsgutscheinen oder Dienstleistungsgutscheinen an bestimmte Empfängergruppen, Leistung von Beschäftigungshilfen für Unternehmen, usw.).

Im übrigen sind die im Rahmen der Planung der Strukturfonds gewährten Zuschüsse im allgemeinen nicht *rückzahlbar*, denn es handelt sich um Finanzierungsbeiträge für nicht rückzahlungspflichtige Begünstigte (außer in festgestellten Fällen von Unregelmäßigkeiten beziehungsweise Nichtanerkennung der Ausgaben). Neben den traditionell vom ESF finanzierten Vorhaben (Ausbildungstätigkeiten) gehören zu den nicht rückzahlbaren Zuschüssen zum Beispiel die

Kreditzinsvergünstigungen, die als Ermäßigung auf zu zahlende Beträge, einen vereinbarten Preis, eine Schuld oder ein Darlehen definiert werden können.

Artikel 11 Abs. 1 der ESF-Verordnung sieht zusätzlich auch *rückzahlbare* Zuschüsse vor, wie zum Beispiel Kleinstkredite oder andere Finanzierungsinstrumente (siehe Art. 44 der Verordnung 1083/06 und Art. 43-46 der Verordnung 1828/06).

Vor allem die Kleinstkredite, die in gewisser Weise mit der Ehrenschild vergleichbar sind, bestehen aus der Zahlung einer im Allgemeinen niedrigen Geldsumme, ohne dass der Begünstigte dafür angemessene Sicherheiten leistet. Das Fehlen von Sicherheiten bedeutet jedoch nicht, dass es sich um einen verlorenen Zuschuss handelt, sondern um einen vergünstigten Kredit, der häufig von einem Garantiefonds² gewährleistet wird.

2.5 Urheberrecht: Wirtschaftliche Nutzung der erstellten Produkte.

Das Urheberrecht, das vor allem das geistige Eigentum der erstellten Produkte und ihre wirtschaftliche Nutzung betrifft, wird durch das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, betreffend den "Urheberrechtsschutz und weitere Rechte im Zusammenhang mit seiner Ausübung" geregelt.

Art. 11 des genannten Gesetzes sieht vor, dass "die Stadtverwaltungen, die Provinzen und die Gemeinden das Urheberrecht an den Werken haben, die unter ihrem Namen und auf ihre Kosten und Rechnung geschaffen und veröffentlicht worden sind". Im Falle von öffentlichen Ausschreibungen besitzt daher ausschließlich die den Auftrag vergebende Verwaltung das Urheberrecht und kann daher über die wirtschaftliche Nutzung der erstellten Produkte (Druckwerke, multimediale Erzeugnisse, usw.) voll verfügen.

Im Falle der Gewährung von Zuschüssen finden die Gesetzesbestimmungen analog Anwendung: Rechtsinhaber ist der Autor; die wirtschaftliche Nutzung des Werkes ist, da es sich um Produkte handelt, die mit öffentlichen Beiträgen erstellt worden sind, mit der zuständigen Verwaltung zu teilen.

3. Ausgaben des ESF

3.1 Allgemeine Grundsätze

Aus den Vorschriften der Verordnung lassen sich die allgemeinen Grundsätze ableiten, die die Förderungswürdigkeit einer Ausgabe prägen.

Förderungswürdige Kosten müssen:

- Sich zeitlich auf den geltenden Finanzierungszeitraum der operationellen Programme beziehen und spezifisch im Zeitraum zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2015 anfallen.
- Direkt oder indirekt den von den Begünstigten durchgeführten Vorhaben zuzuordnen sein, das heißt sie müssen Vorhaben oder Projekte betreffen, die auf die in Art. 3 der Verordnung 1081/2006 genannten förderungswürdigen Tätigkeiten zurückzuführen sind.

² Wenn das Vorhaben im Sinne von Art. 44 der Verordnung 1083/06 über Garantiefonds organisiert wird, wird es von der Verwaltungsbehörde durch den Zuschlag eines öffentlichen Auftrags oder die Gewährung eines Zuschusses umgesetzt.

- Sie müssen echt, tatsächlich angefallen und verbucht sein, das heißt die Kosten müssen tatsächlich von den Begünstigten bei der Durchführung der Vorhaben bezahlt worden und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Buchhaltungsgrundsätzen sowie den spezifischen einschlägigen Vorschriften seitens der Verwaltungsbehörden verbucht worden sein.
- Sie müssen durch quitierte Rechnungen oder entsprechende Buchhaltungsbelege quittiert sein, vorbehaltlich des in Art. 11 Abs. 3 ESF- Verordnung vorgesehenen Falles.
- Sie müssen entsprechend den Gemeinschaftsbestimmungen, den Staats- und Landes-Bestimmungen und unter Einhaltung der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet des Wettbewerbs und der vom Begleitausschuss festgesetzten Auswahlkriterien bezahlt worden sein.

3.2 Nachweis der Ausgaben

Allgemein müssen die von den Begünstigten vorgenommenen Zahlungen durch quitierte Rechnungen oder entsprechende andere gleichwertige Buchhaltungsbelege nachgewiesen werden.

Wenn der Rechtsanspruch des Vorhabens ein Vertrag ist, müssen die von den Begünstigten vorgenommenen Zahlungen durch quitierte Rechnungen nachgewiesen werden, die entsprechend den in den unterschriebenen Verträgen enthaltenen Bestimmungen auszustellen sind.

Wenn der Rechtsanspruch des Vorhabens eine Zuschussgewährung ist, müssen die von den Begünstigten vorgenommenen Zahlungen durch Belege für die tatsächlich von ihnen getragenen Kosten nachgewiesen werden. Der Begünstigte ist zur Rechnungslegung über die tatsächlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens von ihm getragenen direkten und indirekten Kosten verpflichtet; zu diesem Zweck hat er die entsprechenden Ausgabenbelege vorzulegen.

Im Falle der direkten Verwaltung müssen die von den Begünstigten vorgenommenen Zahlungen durch geeignete Belege für die tatsächlich getragenen Kosten nachgewiesen werden.

Für die angegebenen indirekten Pauschalkosten im Sinne von Artikel 11 Abs. 3.b der ESF-Verordnung ist bei der Kontrolle keine Vorlage der Ausgabenbelege erforderlich, unbeschadet der Bestimmungen unter dem nachstehenden Punkt 3.3.1.

Im Falle von staatlicher Hilfe müssen die von den ein Projekt durchführenden und staatliche Hilfe empfangenden Begünstigten geleisteten Zahlungen durch entsprechende Belege unterlegt werden, die nachweisen, dass die von der Einrichtung gewährte Hilfe tatsächlich für die Umsetzung des Projekts oder für die Erreichung der Hilfszwecke ausgegeben wurde. Im Falle einer Einstellungshilfe zum Beispiel können die von den Begünstigten vorgenommenen Zahlungen durch die Vorlage der Unterlagen, aus denen die Einstellung hervorgeht, nachgewiesen werden.

Im Unterschied zu den anderen Vorhabensfällen kann der Beweis für die tatsächlich erfolgte Ausgabe im Falle der staatlichen Hilfe nicht die einzige Erfordernis für die Bescheinigung gegenüber der Kommission sein, denn im Sinne von Art. 78 der allgemeinen Verordnung muss der entsprechende öffentliche Beitrag Gegenstand der Zahlung seitens der die Hilfe gewährenden Einrichtung an den Begünstigten gewesen sein. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Ausgabenerklärung auf jeden Fall die dem Begünstigten von der die Hilfe gewährenden Einrichtung gezahlten Vorschüsse einschließen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Begünstigte hat eine entsprechende Bankgarantie oder Versicherung für den Wert der Vorschüsse vorgelegt;
- die geleisteten Vorschüsse sind nicht höher als 35% des Gesamtbetrags der gewährten Hilfe;
- die Vorauszahlungen sind von den Ausgaben gedeckt, die bei der Durchführung des Projektes vom Begünstigten getragen wurden, der innerhalb von drei Jahren ab der Vorschusszahlung die entsprechenden Belege einreichen muss. Andernfalls ist die nächste Ausgabenerklärung an die Kommission um den Teil des Vorschusses zu kürzen, für den der entsprechende Ausgabennachweis nicht eingereicht worden ist.

Im Falle von nach dem 31.12.2012 von der gewährenden Einrichtung gezahlten Vorschüssen müssen die entsprechenden Belege für die vom Begünstigten getragenen Kosten auf jeden Fall bis spätestens 31.12.2015 vorgelegt werden.

Im Falle von Geldverkehr im Werte der von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Schwelle oder höher sind rückverfolgbare Zahlungsmittel zu wählen, das heißt nicht übertragbare Schecks, Banküberweisungen, sonstige Bank- oder Postanweisungen sowie elektronische Zahlungssysteme. Für Beträge unterhalb der von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Schwelle muss auf jeden Fall die Rückverfolgbarkeit des Bargeldverkehrs gewährleistet sein.

Die Verwaltungsbehörden können auf jeden Fall niedrigere Schwellen als die von den geltenden Gesetzen vorgesehenen für den Bargeldverkehr festlegen.

Diese Bestimmungen gelten für alle Träger förderungswürdiger Vorhaben.

3.3 Klassifizierung der direkten und indirekten Kosten

Bei den tatsächlichen Kosten unterscheidet man zwischen "direkten" und "indirekten" Kosten.

"Direkte" Kosten sind solche, die direkt an das Vorhaben gebunden sind, das heißt Kosten, die direkt und entsprechend nachgewiesen einer klar definierten Größe, nämlich dem finanzierten Vorhaben, zugeordnet werden können.

Je nach Art der Maßnahme können diese Kosten direkt mit mehreren vom gleichen Begünstigten durchgeführte Vorhaben verbunden sein. Also im Falle einer nicht ausschließlichen beziehungsweise teilweisen Verbindung muss der Begünstigte die direkte anteilige Verbindung mittels bestimmter und vorher festgelegter Zuordnungskriterien (zum Beispiel physisch-technischer Verbrauchsparameter) nachweisen.

"Indirekte" Kosten sind solche, die, obwohl sie indirekt auf das Vorhaben zurückzuführen sind, nicht direkt mit dem Vorhaben verbunden sind oder verbunden werden können, aber mit den allgemeinen Tätigkeiten der das Vorhaben durchführenden Einrichtung (Begünstigter) in Verbindung gebracht werden können. Für diese Kosten lässt sich der genaue, einem spezifischen Vorhaben zuzuordnende Betrag nur schwer bestimmen. Diese Kosten können daher durch eine billige, korrekte, proportionale und nachweisbare Methode oder pauschal zu einem Anteil von höchstens 20% der direkten Kosten dem Vorhaben zugeordnet werden, entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsbehörde.

3.3.1 Angabe der indirekten Kosten als Pauschalbetrag

Im Sinne von Artikel 11.3 der Verordnung 1081/2006 und des Artikels 2 Absatz 8 DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 werden im Falle von Zuschüssen die indirekten pauschal angegebenen Kosten bis zu 20% der direkten Kosten eines Vorhabens anerkannt.

Artikel 2 Abs. 8 des Dekrets des Staatspräsidenten Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 sieht vor: "Für den ESF können die indirekten Kosten pauschal bis zu höchstens 20% der direkten Kosten nach Maßgabe von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr.1081/2006 und unter Einhaltung der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen angegeben werden, sofern bei der Rechnungslegung für diese Ausgaben die direkten Kosten, auf deren Grundlage die indirekten pauschal berechnet wurden, vorschriftsmäßig von den Begünstigten nachgewiesen werden."

Auf der Grundlage der erläuternden Anmerkung der EG, die im Rahmen der Sitzung vom 29.5.2007 in Brüssel von der technischen Arbeitsgruppe vorgelegt und anschließend von der Generaldirektion Beschäftigung mit Note NVDP D(2007)21614 vom 22. Oktober 2007 weitergeleitet wurde, geben wir nachstehend die Mindestanforderungen für die Anerkennung der pauschalen indirekten Kosten an, unbeschadet der Möglichkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden, engere Elemente vorzuschreiben:

- Das Vorhaben oder das Projekt wird in Form eines Zuschusses verwaltet;
- die Verwaltungsbehörde hat in ihren Durchführungsbestimmungen oder in den Bekanntmachungen unter Angabe der Bedingungen für die Förderwürdigkeit ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, die pauschalen indirekten Kosten anzuerkennen;
- ändert sich der Pauschalanteil je nach Art des Vorhabens, der Begünstigten, des Betrags oder der Art des Zuschusses, hat die Verwaltungsbehörde den anzuwendenden Satz angegeben (der auf jeden Fall nicht höher als 20% der direkten Kosten liegen darf);
- die Verwaltungsbehörde legt in ihren Planungshandlungen/Durchführungsbestimmungen die Höhe des Pauschalanteils fest;
- der Begünstigte des Vorhabens ist in einem öffentlichen Verfahren, keiner Ausschreibung, ausgewählt worden;
- die Möglichkeit, die indirekten Kosten pauschal anzugeben, muss für das gesamte Vorhaben gelten;
- die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit darf keine künstliche Erhöhung der direkten oder der indirekten Kosten zur Folge haben;
- jede Senkung der direkten Kosten bringt eine entsprechende anteilmäßige Senkung des pauschalen Betrags mit sich;
- sollte das Vorhaben Einkünfte generieren, sind diese von den (direkten und damit anteilmäßig auch den indirekten) Gesamtkosten des Vorhabens abzuziehen.

3.4 Ausgaben-Makrokategorien

Im Falle von Zuschüssen reichen die Begünstigten zwecks Anerkennung der Ausgaben für jedes Vorhaben oder jedes Projekt das Projektangebot ein, wobei sie sich an das Schema des nach Ausgaben-Makrokategorien getrennten "Kostenplans" halten; die Makrokategorien stellen die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Ausgabe im Rahmen des einzelnen Vorhabens/Projekts dar.

In der nachstehenden schematischen Darstellung betreffen die ersten vier Makrokategorien die dem Vorhaben oder dem Projekt zuzuschreibenden direkten Kosten.

Die ersten drei beziehen sich auf eine übliche logische beziehungsweise chronologische Klassifizierung der an ein finanziertes Vorhaben oder Projekt gebundenen Kosten. Sie beziehen sich insbesondere auf die Kosten für die Vorbereitungsphase, die vor der Leistung des Hauptdienstes (die Leistung des Ausbildungskurses) liegt und diesen vorbereitet, auf die Kosten für seine eigentliche Durchführung und die Kosten für die späteren Phasen am Ende der Dienstleistung, nämlich die Verbreitung der Ergebnisse. Die vierte Makrokategorie - Leitung und interne Kontrolle - steht dagegen für die direkten

Kosten, die sich quer durch alle Umsetzungsphasen der verschiedenen Tätigkeiten des Vorhabens ziehen.

Die letzte Makrokategorie bezieht sich dagegen auf die *indirekten Kosten*, das heißt die Kosten, die den Betriebsablauf des Projektträgers (Begünstigter im Falle von Zuschüssen) betreffen.

Jede Ausgaben-Makrokategorie lässt sich weiterhin in analytische Kostenposten unterteilen, die sich auf einzelne Handlungen oder Tätigkeiten, aus denen sich das Vorhaben oder das Projekt zusammensetzt, beziehen können.

1. Vorbereitung
2. Umsetzung
3. Verbreitung der Ergebnisse
4. Leitung und interne Kontrolle
5. Indirekte Kosten.

Wenn es die Verwaltungsbehörden der operationellen Programme für nützlich halten, einen oder mehrere auf die obigen Ausgaben-Makrokategorien zurückgehenden analytischen Kostenposten hervorzuheben, können sie eine weitere Makrokategorie ermitteln.

In der Anlage ist ein Beispiel für die Rechnungslegung (Kostenvoranschlag/Endabrechnung) der Kosten für vom ESF finanzierte Vorhaben oder Projekte wiedergegeben, die im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen durchgeführt werden können.

4. ERWERB VON GÜTERN

Nicht vom ESF förderungswürdig sind nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 2 der Verordnung 1081/2006 Ausgaben für "den Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken".

Förderungswürdig sind dagegen "die Abschreibungskosten von abschreibbaren Vermögenswerten, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist, berücksichtigt werden" (siehe Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c).

Nicht vom ESF förderungswürdig sind daher die Ausgaben für den Kauf von beweglichen Gütern (Geräte, Fahrzeuge, Möbel, usw.) und unbeweglichen Gütern (Infrastrukturen, Grundstücke, Gebäude, usw.).

Die Abschreibung dieser Güter ist dagegen unter folgenden Bedingungen eine förderungswürdige Ausgabe:

- Die Güter haben für den historischen Kostenteil, auf dessen Grundlage der Abschreibungsanteil berechnet wurde, keine öffentlichen Beiträge in Anspruch genommen;
- die Abschreibungskosten werden nach den geltenden Steuergesetzen und auf der Grundlage von vom Wirtschafts- und Finanzministerium festgelegten Koeffizienten berechnet;
- die Abschreibungskosten beziehen sich direkt auf den Zeitraum des Vorhabens;
- das Gut ist in das Buch der Vermögensgegenstände oder in ein anderes gleichwertiges Verzeichnis eingetragen.

Nach Maßgabe des Artikels 102 Absatz 5 des Einheitstextes über die Einkommenssteuer ist für Güter mit einem Stückpreis bis zu 516,46 Euro der volle Abzug der Anschaffungskosten im Geschäftsjahr, in dem sie angefallen sind, zulässig. Der Begünstigte kann dementsprechend den Kostenanteil, der sich auf den Benutzungszeitraum des Gutes für die spezifische mitfinanzierte Tätigkeit bezieht, in die Rechnungslegung nehmen.

Im Falle von Ausbildungstätigkeiten sind die Ausgaben für den Kauf von Lehrmaterial für die Ausbildungsempfänger förderungswürdig und können auf das finanzierte Vorhaben angerechnet werden.

Im Einklang mit Art. 34 der Verordnung 1083/2006 und mit den Bestimmungen in den operationellen Programmen kann die Verwaltungsbehörde im Falle der Anwendung des Flexibilitätsgrundsatzes in ihren eigenen Bestimmungen die Bedingungen und die Art und Weise der Anerkennung der Ausgaben für den Kauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern festlegen.

In diesem Falle finden unter Einhaltung des Artikels 11 Abs. 4 der ESF-Verordnung die Vorschriften über die Förderungswürdigkeit der Ausgaben in Art. 7 der Verordnung 1080/2006 über EFRE sowie die einschlägigen Bestimmungen aus dem Dekret des Staatspräsidenten Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 Anwendung.

5. Steuerliche und zivilrechtliche Aspekte

5.1 Mehrwertsteuerregelung für öffentliche Finanzierungen im Rahmen aktiver arbeitspolitischer und Berufsausbildungs-Maßnahmen.

Im Einklang mit Art. 7 des Dekrets des Staatspräsidenten Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 ist die Mehrwertsteuer nur dann förderungswürdig, wenn sie nicht (ganz oder teilweise) in Abzug gebracht werden kann und wenn sie tatsächlich und endgültig vom Begünstigten gezahlt worden ist.

Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer kann nicht als förderungswürdig angesehen werden (Art. 11, Absatz 2 Buchstabe *a* der Verordnung 1081/2006), auch wenn sie dem Begünstigten nicht tatsächlich erstattet wurde. Die Natur des Begünstigten als Rechtssubjekt des öffentlichen oder privaten Rechts wird bei der Festlegung der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer nicht in Betracht gezogen.

Die aufgrund spezifischer nationaler Bestimmungen nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist nur dann förderungswürdig, wenn diese Bestimmungen mit der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG voll vereinbar sind.

Die im Rahmen der Durchführung der operationellen Programme gezahlten ESF-Beiträge, die auf die Umsetzung von Berufsbildungsmaßnahmen und Hilfe für Personen im Rahmen einer Zuschussregelung (Verwaltungsakt) gemäß Art. 12 des Gesetzes Nummer 241/90 abzielen, sind aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen, da die durchgeführten Vorhaben nicht auf Gegenseitigkeit beruhen. Ihre prägenden Elemente:

- a. einseitige Natur des Zuschusses;
- b. im Rahmen dieses Verhältnisses:
 - der Empfänger des Beitrags trägt zur Verwirklichung der institutionellen Aufgaben der öffentlichen Körperschaft bei;
 - die obige Verwirklichung der institutionellen Aufgaben bezieht direkt die verwaltete Gemeinschaft als Nutzer der durch den öffentlichen Beitrag finanzierten Tätigkeiten ein.

Für diese Zwecke nimmt die Leistung die Natur eines Zuschusses und nicht eines vertraglichen Entgelts an; diese Zuschussnatur liegt dann vor, wenn der Beitrag für allgemeine Zwecke gewährt wird, wie bestätigt von der Resolution 81 vom 23.04.1997, von der Res. 72 vom 03.05.1999, der Res. 150 vom 29.09.1999, sowie der Res. 54 vom 24.04.2001 die – beziehend auf Finanzierungsleistungen für den Europäischen Sozialfonds - klarstellen, dass die von der Finanzierungsquelle für allgemeine Zwecke gezahlten finanziellen Mittel vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen sind.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Antworten seitens der Agentur für Einnahmen - Direzione Centrale Normativa e Contenzioso (Res. 183/E/02, Res. 135/E/03 und Res. 42/E/2004), die - für die betreffenden Fälle - den Ausschluss des Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen zahlender Verwaltung und Begünstigten ausgeschlossen haben, indem sie die Beiträge als finanzielle Bewegungen eingestuft haben, denen die objektive Voraussetzung fehlt, und als solche liegen sie außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer (Art. 2, Abs. 3, Buchstabe *a* DPR Nr. 633/72).

Anders ist der Fall, in dem einige Ausbildungstätigkeiten außerhalb eines Zuschussverhältnisses durchgeführt werden; in diesem Fall sind sie gemäß Art. 10, Nr. 20 des Dekrets des Staatspräsidenten Nr. 633 von 1972 von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie von im Sinne des spezifischen Staats- oder Landes-Gesetzes anerkannten oder akkreditierten Körperschaften gezahlt werden.

Eine ähnliche Befreiungsregelung ist von Artikel 14 Abs. 10 des Gesetzes 537/1993 für öffentliche Verwaltungen vorgesehen, die Ausbildungsdienstleistungen für das eigene Personal einkaufen.

5.2 Quellensteuereinbehalt von 4% als Vorauszahlung (Art. 28 DPR 600/73)

Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bestätigt diesen Grundsatz der "vollständigen Auszahlung an die Begünstigten" indem er vorsieht, dass "*die mit den Zahlungen beauftragten Stellen darauf achten, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung ... vollständig erhalten. Der dem Begünstigten zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder ähnliches verringert*".

Dieser Grundsatz gilt für den gesamten öffentlichen Beitrag, einschließlich des nationalen Anteils und des Gemeinschaftsanteils.

Deshalb findet der Abzug in Höhe von 4% gemäß Art. 28 des DPR 600/73 nach Maßgabe des genannten Artikels 80 keine Anwendung auf die von den zuständigen Verwaltungen zur Finanzierung von Aktionen im Rahmen der jeweiligen operationellen Programme an die Begünstigten gezahlten öffentlichen Beiträge.

5.3 Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP)

Im Einklang mit den Bestimmungen in Art. 7 des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 ist die auf das Vorhaben zurückzuführende Irap in dem Maße förderungswürdig, in dem sie dem Begünstigten nicht rückerstattet wird, unter der Bedingung und in dem Maße, in dem sie aufgrund des anwendbaren Rechts zu entrichten ist.

Das subjektive Profil des Begünstigten und die entsprechende Berechnung der Bemessungsgrundlage sind entscheidend dafür, ob die dem Begünstigten gezahlten Beiträge dieser Steuer unterliegen.

Insbesondere das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 446/97 erlaubt mit Bezug auf die Anwendung des so genannten "Beitragssystems" den Ausschluss solcher Beiträge von der Bemessungsgrundlage der Steuer, für die ein direkter Bezug zwischen den Beiträgen und den entsprechenden nicht anrechnungsfähigen Kostenposten ermittelt werden kann. In diesen Fällen ist die eventuell gezahlte, aber aufgrund der korrekten Anwendung der Bezugsnorm nicht geschuldete IRAP für die Finanzierung nicht anerkennungsfähig.

Im Falle der Anwendung des "Vergütungssystems" ist die IRAP förderungswürdig, unbeschadet der oben genannten Grundsätze.

BESONDERE ASPEKTE

1. BEAUFTRAGUNG DRITTER MIT EINEM TEIL DER ARBEIT

Ist der der Lieferung eines Gutes, einer Dienstleistung oder Leistung zugrundeliegende Rechtstitel die Gewährung eines Zuschusses - also kein öffentlicher Auftrag - kann der für die Einleitung und die Durchführung des Vorhabens verantwortliche Begünstigte Dritte mit einem Teil der Tätigkeiten beauftragen; dabei muss er die von den Verwaltungsbehörden festgelegten Bestimmungen im Einklang mit den unter diesem Punkt festgelegten Regeln einhalten.

Auf diesen allgemeinen Rahmen lassen sich alle Fälle zurückführen, in denen der Begünstigte zur Umsetzung einer bestimmten Tätigkeit (oder eines Teils dieser Tätigkeit) Lieferungen und Dienstleistungen von Außen, also von Dritten, die weder Partner noch natürliche Personen sind, erwerben muss.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beauftragung von Freiberuflergemeinschaften, sofern sie nach Maßgabe des Gesetzes Nummer 1815 vom 23/11/1939 gegründet worden sind und unter Einhaltung der Grundsätze der berufsethischen Haftung des einzelnen, die Aufgabe ausführenden Freiberuflers arbeiten, keine Beauftragung Dritter darstellt.

Auch folgende Situationen, für die eine Rechnungslegung der Ausgaben in Höhe der tatsächlichen Kosten vorgesehen ist, können nicht als Beauftragung Dritter angesehen werden:

- Partnerschaften, die aus einer schriftlichen Teilnahmerevereinbarung zwecks Durchführung eines Vorhabens hervorgehen;
- die Aufträge von Gemeinschaften an ihre Mitglieder, von vorübergehenden Zusammenschlüssen von Unternehmen an ihre Mitglieder, von vorübergehenden Zweckgemeinschaften an ihre Mitglieder, von Konsortien oder Konsortialgesellschaften an ihre Konsortialpartner, von Unternehmen an verbundene beziehungsweise beherrschte, zur gleichen Gruppe gehörende Unternehmen im Sinne von Artikel 2359 ZGB;
- Aufträge von Stiftungen an Rechtssubjekte, die ebenfalls zu diesen Stiftungen gehören.

Zu der allgemeinen Kategorie der Beauftragung Dritter (die wir als *Genus* betrachten können) gehören hier in unserem Zusammenhang sowohl die Fälle einer echten "Delegierung" als auch die Fälle von "Erwerb von instrumentellen und Nebengütern und -leistungen" (*Species*).

In die Kategorie der Delegierung lässt sich die Beauftragung Dritter einreihen, die eine Reihe von aus einer Vielzahl von organisierten, koordinierten und durchgeführten Handlungen/Leistungen/Dienstleistungen bestehende Tätigkeit betrifft, die alle wesentlich mit den Zwecken und Zielen des Vorhabens verbunden sind, und die ein grundlegendes Element bei der Bewertung des öffentlichen Interesses am Vorhaben selbst dargestellt haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Tätigkeiten/Dienstleistungen/Leistungen, die für die Zwecke und das öffentliche Interesse, das die Gewährung der öffentlichen Finanzierung bedingt hat, eine besondere Bedeutung haben.

Der Fall des Erwerbs von Lieferungen und Leistungen, die im Hinblick auf die Zwecke des Vorhabens reinen Durchführungs-, Neben- oder instrumentellen Charakter haben, fällt dagegen nicht unter die Delegierung (*Species*).

Die Inanspruchnahme von Leiharbeitsdiensten gilt als Beauftragung Dritter mit einem Teil der Arbeiten. Je nach Art der zu leistenden Tätigkeit kann die Nutzung dieser Dienstleistung von Fall zu

Fall entweder unter die Delegation oder unter den Erwerb von Lieferungen und Leistungen fallen. Aus diesem Grund ist der Begünstigte verpflichtet, die nachstehend erläuterten Bedingungen und Verfahren für diese Art der Beauftragung einzuhalten.

Allgemein darf die Beauftragung Dritter nicht Folgendes zum Gegenstand haben:

- Tätigkeiten, die ohne angemessenen Mehrwert zur Erhöhung der Durchführungskosten des Vorhabens beitragen;
- Verträge mit Vermittlern oder Beratern, in denen die Zahlung in Prozentanteilen von den Gesamtkosten des Vorhabens angegeben ist, es sei denn, diese Zahlung werde vom Begünstigten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der Leistungen gerechtfertigt.

Im Falle des Erwerbs von besonders bedeutenden Lieferungen und Leistungen hat der zwischen Begünstigtem und Dritten abgeschlossene Vertrag die genaue Angabe des Gegenstandes, der Inhalte, der Durchführungsform der Leistungen und die Art der Lieferungen sowie eine genaue Aufschlüsselung des Wertes der einzelnen Leistungen/Lieferungen zu enthalten. Der Vertrag hat außerdem eine Bestimmung zu enthalten, mit der sich die dritten Rechtssubjekte verpflichten, den nationalen und gemeinschaftlichen Buchprüfungs- und Kontrollstellen gegebenenfalls alle nötigen Auskünfte über die den Gegenstand der Beauftragung Dritter bildenden Tätigkeiten zu liefern.

1.1 DELEGIERUNG EINES TEILS DER TÄTIGKEITEN³

Die Delegation eines Teils der Tätigkeiten ist nur zulässig, wenn sie in den Bestimmungen der Verwaltungsbehörde des Staates vorgesehen ist; alle prägenden Element der Delegation müssen im Projektangebot im Einzelnen beschrieben und begründet sein und von der zuständigen Behörde ausdrücklich gebilligt und genehmigt werden.

Die Verwaltungsbehörde legt in ihren Vorschriften die Höchstgrenze des delegierbaren Prozentanteils am Betrag fest.

Der Begünstigte muss die verschiedenen operationellen Phasen auf jeden Fall selbstständig verwalten: Die gesamte Leistung, die Koordinierung und die Organisation der Geschäftsstelle der Ausbildungs- oder Projektmaßnahme. Unter selbstständiger Verwaltung versteht sich die Verwaltung durch eigenes fest angestelltes oder Quasi-Personal, oder durch Inanspruchnahme von beruflichen Einzelleistungen.

Derjenige, dem die Tätigkeiten übertragen worden sind, darf dagegen die ihm delegierten Tätigkeiten weder ganz noch teilweise weiter delegieren.

Tätigkeiten können unter folgenden Bedingungen delegiert werden:

- wenn es sich um ergänzende oder Fachleistungen handelt, über die die Begünstigten nicht direkt verfügen;
- wenn es sich um eine gelegentliche oder eine Leistung von nachweislicher Dringlichkeit handelt.

Treten für den Begünstigten nicht vorhersehbare Ereignisse ein, und in Ausnahmefällen kann die Delegation im Laufe der Durchführung des finanzierten Vorhabens auch von der Verwaltung

³ Der Begünstigten vergewissert sich, dass der beauftragte Dritte die Einhaltung der Gesetze über die Nutzung öffentlicher Mittel, falls anwendbar, nachweist (z. B.: DURC, Antimafia, usw.).

genehmigt werden, vorausgesetzt, die Genehmigung ergeht vor der Durchführung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit.

Auf jeden Fall muss der Antrag auf Genehmigung der Delegation gut begründet sein und ausschließlich den Erwerb von qualifizierten Lieferungen oder Leistungen betreffen, die einen ergänzenden und fachlichen Beitrag zum Vorhaben leisten, über den die Begünstigten nicht direkt verfügen können.

1.2 ERWERB VON INSTRUMENTELLEN UND NEBENGÜTERN UND -LEISTUNGEN

Unter die Kategorie Delegation fällt also nicht die Beauftragung Dritter mit einzelnen Handlungen/Leistungen/Dienstleistungen, die hinsichtlich der prägenden und eigentlichen Zwecke des Vorhabens einen reinen Durchführungs-, Neben- oder instrumentellen Charakter haben.

In diesen Fällen ist daher eine vorherige Genehmigung seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde weder nötig noch gefordert.

In diesen Bereich fallen die direkten Kosten der Tätigkeiten; beispielsweise können in den von den Verordnungen der Gemeinschaft vorgesehenen Grenzen folgende Leistungen darunter fallen:

- Anmieten von Betriebsmitteln;
- Organisation von Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen;
- Kauf von Lehr-, Büro- und Verbrauchsmaterial;
- Beratungstätigkeiten im Bereich Verwaltung und Buchhaltung.

1.3 VERFAHREN FÜR DEN ERWERB VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN VON DRITTEN

Die Verfahren, an die sich der Begünstigte des Vorhabens bei der Beauftragung Dritter mit Lieferungen und Leistungen halten muss, werden von der Verwaltungsbehörde in den Planungshandlungen und Leitlinien für die Rechnungslegung festgelegt.

Bei der Wahl der Lieferanten für die zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen oder der Dritten, denen ein Teil der Tätigkeiten delegiert werden soll, hält sich der Begünstigte - falls auf diese nicht die für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorgesehenen Bestimmungen im Sinne der Art. 1 und 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 Anwendung finden - an eine einheitliche und transparente Vorgehensweise, damit die Grundsätze der Öffentlichkeit und der Gleichbehandlung gewahrt werden.

Zu diesem Zweck sieht die Verwaltungsbehörde vor, dass der Begünstigte der Finanzierung in Abhängigkeit vom Wert der zu beschaffenden oder Dritten zu delegierenden Lieferung oder Leistung wie folgt vorgeht:

- **Wertspanne (Beauftragungswert): bis €20.000,00:** direkter Kauf;
- **Wertspanne (Beauftragungswert): von € 20.000,01 bis € 50.000,00:** Konsultation von mindestens drei qualifizierten Wirtschaftsteilnehmern⁴ und Wahl des günstigsten (je nach Gegenstand der Beauftragung niedrigster Preis oder wirtschaftlich günstigstes Angebot), wobei

⁴ Das Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer kann unter Berücksichtigung der für die Qualitätszertifizierung vorgesehenen Kriterien und Verfahren oder ähnliche Kriterien aufgestellt werden. Die Qualifikation des Wirtschaftsteilnehmers kann durch die Anforderung von fachlichen-beruflichen, wirtschaftlichen-finanziellen Kriterien, die Eintragung bei der Handelskammer, in Berufsverzeichnisse, usw. nachgewiesen werden.

unter Einhaltung des Rotationsgrundsatzes transparente und nachweisbare Verfahren zu gewährleisten sind;

- **Wertspanne (Beauftragungswert): von € 50.000,01 bis € 100.000,00:** Konsultation von mindestens fünf qualifizierten Wirtschaftsteilnehmern und Wahl des günstigsten (je nach Gegenstand der Beauftragung niedrigster Preis oder wirtschaftlich günstigstes Angebot), wobei unter Einhaltung des Rotationsgrundsatzes transparente und nachweisbare Verfahren zu gewährleisten sind;
- **Wertspanne (Beauftragungswert): von € 100.000,01 bis € 206.000,00:** Vereinfachte Verdingungsordnung, normalerweise nach dem offenen Verfahrensmodell, das auch das Bewertungsraster enthält; die Wahl erfolgt normalerweise nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Günstigkeit; Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Website der Körperschaft und in mindestens einer lokalen Tageszeitung, Öffnen der Angebote in öffentlicher Sitzung;
- **Wertspanne (Beauftragungswert): ab €206.000,01:** Auswahl des Dritten nach Verfahren, die sich am Codex der öffentlichen Verträge orientieren⁵.

Eine künstliche Aufsplitterung der Beschaffung ist untersagt, da sie auf die Umgehung der obigen Verfahren abzielt.

Die Beauftragung eines einzigen bestimmten Wirtschaftsteilnehmers ist dann erlaubt, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen bestimmter technischer oder künstlerischer Natur handelt, die von Exklusivrechten geschützt sind.

Im Rahmen der Beauftragung Dritter mit Lieferungen und Leistungen, sowohl in Form von Delegation als auch in Form des Erwerbs von instrumentellen Lieferungen und Leistungen wird der Verwaltungsbehörde das Recht zuerkannt, für die Begünstigten bindende Orientierungs-, Kontroll- und Selbstschutzbefugnisse auszuüben.

Die oben aufgeführten Verfahren finden keine Anwendung im Fall der Benutzung der komplexen, seiner allgemeinen Organisation dienenden Struktur des Begünstigten (zum Beispiel Gebäudemietanteile).

⁵ Zur Anwendung Codex der öffentlichen Verträge oberhalb der Schwelle von 206.000,00 Euro vorgesehenen Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass diese sich automatisch entsprechend der im einschlägigen Gesetz vorgesehenen Schwelle ändern.

2. GUTSCHEINE

2.1 Definition⁶

Ein Gutschein ist ein von der Verwaltungsbehörde oder von der zwischengeschalteten Stelle zugeteilter Bon, der den Genuss einer bestimmten Dienstleistung oder den Kauf eines bestimmten Gutes ermöglicht.

In diesem Fall muss das gekaufte Gut ergänzend mit der genutzten Dienstleistung verbunden sein; die entsprechende Ausgabe wird in den Grenzen gemäß Art. 34 Verordnung Nr. 1083/2006 und 11 Abs. 4 Verordnung 1081/2006 anerkannt.

Der Gutschein unterscheidet sich von den traditionellen Finanzierungsformen für Ausbildungstätigkeiten und Dienstleistungen durch die Mittelpunktstellung, die der Nachfrage nach Ausbildung/Dienstleistungen (gegenüber dem Angebot) und damit den Endempfängern der Maßnahme zukommt.

Der Gutschein ist durch die nachstehenden drei Elemente gekennzeichnet:

- Benennung des Empfängers, ein Element, das eine Übertragung auf andere unmöglich macht;
- Benennung des Gutes/der Dienstleistung, ein Element, das Gleichwertigkeit mit und einen Tausch gegen Geld unmöglich macht;
- Gutschein-Betrag (der Wert des Gutes/der Dienstleistung ist festgelegt). Der Gutschein deckt ganz oder teilweise den Wert der erbrachten Dienstleistung.

Ausbildungsgutscheine sind für Einzelpersonen und für den Besuch von Bildungstätigkeiten in bestimmten, eventuell vorher von der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle ermittelten Körperschaften bestimmt, oder auch für Einzelausbildungen zwecks Unternehmensgründung.

Dienstleistungsgutscheine dienen dagegen der Beseitigung von Hindernissen, die es bestimmten Rechtssubjekten unmöglich machen, an Ausbildungstätigkeiten teilzunehmen, kontinuierlich in den Arbeitsmarkt einzutreten oder dort zu verbleiben. Insbesondere fördern sie den Zugang von bestimmten Gruppen angehörenden Personen zu Ausbildungstätigkeiten (zum Beispiel Transport und Begleitung von Behinderten) und stützen die Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitsleben (Vereinbarkeitsgutscheine).

2.2 Organisationsmodelle (Ausbildungs- und Dienstleistungsgutscheine)

Angebot auf dem freien Markt: Das Angebot wird vom Nutzer auf dem Markt ausgewählt und unterliegt/ unterliegt nicht einer vorherigen Bewertung seitens der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle, je nach den Durchführungsbestimmungen.

Katalog-Angebot: Das Angebot wird vom Nutzer aus einem von der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle zusammengestellten Katalog/ Verzeichnis ausgewählt. Die Durchführungsbestimmungen legen die Zugangskriterien zum Katalog wie z. B. Mindestanforderungen für den Wirtschaftsteilnehmer und für die zu erbringenden Dienstleistungen fest.

2.3 Finanzielle Verwaltung: Zahlungsform, Förderungswürdigkeit und Prüfung der Ausgabe

⁶ Stipendien für Arbeit und Studium, Anreize usw. fallen nicht unter die Definition Gutschein.

Zahlungsformen und Geldströme

Es sind zwei verschiedene Zahlungsformen vorgesehen:

- direkte Zahlung (Zahlung der Mittel an den Empfänger)
- indirekte Zahlung (an den Wirtschaftsteilnehmer im Namen und auf Rechnung des Empfängers)

Die Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle legt in ihren Bestimmungen die Bedingungen für die Mittelüberweisungen und die Zahlungsweise fest, also Anzahlungen mit den eventuellen Garantien und Rückzahlungen.

Förderungswürdigkeit und Prüfung der Ausgaben

Unter Ausgabe versteht sich der direkt von der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle an den Empfänger oder den Wirtschaftsteilnehmer im Namen und für den Empfänger gezahlte Betrag.

Zwecks Förderungswürdigkeit muss folgendes festgestellt werden:

- Die tatsächliche Nutzung der Dienstleistung oder der Kauf des Gutes. Im spezifischen Fall der Nutzung einer Dienstleistung:
 - für Ausbildungsgutscheine: Es sind die in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien zu prüfen;
 - für Dienstleistungsgutscheine ist festzustellen, dass die genutzte Dienstleistung mit dem geförderten Hauptvorhaben verbunden ist (Beschäftigung - Ausbildung - Unternehmensgründung);
- Die erfolgte Auszahlung des Betrags an den Erbringer der Dienstleistung. Diese kann in folgenden Formen vorgenommen werden:
 - direkt (vom Empfänger an den Erbringer der Dienstleistung)
 - indirekt (von der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle im Namen und auf Rechnung des Empfängers an den Erbringer der Dienstleistung).

2.4 WEITERE ANREIZE

2.4.1 Definition

Auch die Vergabe finanzieller Vorteile zu Gunsten von Personen sind individuelle Zuschüsse:

1. Studien- bzw. Forschungsstipendien
2. Vergütung für Teilnahme/Besuch von Tätigkeiten.
3. Arbeitsstipendien

Die öffentlichen Bekanntmachungen legen die Zugangsformen und die Verwaltung dieser Anreize fest, einschließlich eventueller, auch der vom Erbringer der Dienstleistung zu tragende, Renten-, Sozial- und Steuerlasten, die entsprechend den geltenden Steuergesetzen und unter Berücksichtigung eventueller einschlägiger Staats- und Landes-Gesetze gezahlt werden.

2.4.2 Studienstipendien bzw. Forschungsstipendien

Es handelt sich um Mittel für zeitlich begrenzte Studien- oder Forschungsgänge, die an den Empfänger ausgezahlt werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen, die im Sinne von Art. 34 der Verfassung die wirtschaftlichen Hindernisse zur Erreichung bestimmter Studienziele ausräumt. Die Vergabe der Studienstipendien ist vom Besitz der von der Verwaltungsbehörde festgelegten Anforderungen, wie zum Beispiel dem Einkommen beziehungsweise dem Studienerfolg, usw. abhängig. Das Stipendium kann teilweise in Form von Dienstleistungen (Wohnen und Verpflegung) und teilweise in Geld ausgezahlt werden.

2.4.3 Vergütung für Teilnahme an Bildungstätigkeiten

Diese Vergütung entspricht dem Bedarf des an der Bildungstätigkeit (z.B. Ausbildung im Schulungsraum, praktischer Ausbildung, usw.) teilnehmenden Empfängers an wirtschaftlicher Unterstützung; sie ist für bestimmte Arten von Empfängern vorgesehen und bemisst sich nach der tatsächlichen Teilnahme an den Tätigkeiten; im Falle von Krankheit, Unfall und Fehlen besteht daher kein Anspruch auf diese Vergütung.

Diese Vergütung kann zum Beispiel für Arbeitslose vorgesehen sein, die keinerlei Arbeitslosenunterstützung beziehen oder die auf der Suche nach ihrer Erstbeschäftigung sind.

2.4.4 Arbeitsstipendium (sog. „Work Experience“)

Es handelt sich um Mittel, die es dem Empfänger ermöglichen, Berufserfahrung in einer Arbeitsumgebung zu sammeln, unter ähnlichen Bedingungen wie in einem Praktikum. Das Arbeitsstipendium betrifft Personen auf der Suche nach einer Erstbeschäftigung oder Arbeitslose mit Merkmalen, wie sie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt sind.

3. ZWISCHENGESCHALTETE STELLEN

Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 definiert "zwischen geschaltete Stelle" wie folgt: *"Jede Einrichtung oder Stelle des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt"*.

Zwischengeschaltete Stellen können daher die Rechtssubjekte sein, denen Funktionen der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde übertragen sind, entsprechend Art. 60 und 61 der allgemeinen Verordnung.

Die spezifischen Sachverhalte der Delegation der Verwaltung und der Durchführung eines Teils der operationellen Pläne durch die Verwaltungsbehörde können auch auf den Sachverhalt des globalen Zuschusses im Sinne von Art. 42 der Verordnung 1083/2006 zurückgeführt werden.

In diesem Falle zählt der Artikel beispielhaft die Rechtssubjekte auf, die als zwischen geschaltete Stellen für die Verwaltung und die Durchführung eines Teils der operationellen Pläne eingesetzt werden können, und zwar *Gebietskörperschaften, örtlichen Entwicklungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen*.

Die Verwaltung und die Durchführung des delegierten Teils der operationellen Pläne erfolgt, so heißt es weiter im Artikel, *im Einklang mit den Bestimmungen einer zwischen der Verwaltungsbehörde und der betreffenden Stelle getroffenen Vereinbarung*. Durch diese Delegation wird die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde und des Mitgliedstaates auf jeden Fall nicht berührt.

Außerdem muss die zwischen geschaltete Stelle in diesem Fall *nachweisen, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt. Sie muss in der Regel zum Zeitpunkt ihrer Benennung in der Region oder den Regionen, für die das operationelle Programm gilt, niedergelassen oder vertreten sein*.

Im Falle des Globalzuschusses werden die Verwaltungskosten der zwischen geschalteten Stelle, die bei Durchführung von auf eine spezifische Achse zurückzuführende Vorhaben anfallen, dieser zugerechnet.

Im Einklang mit der allgemeinen Verordnung 1083/2006 sieht das operationelle Programm vor, dass die Verwaltungsbehörden einen Teil ihrer Funktionen und Tätigkeiten zwischen geschalteten Stellen übertragen können, und zwar „mit einem Akt, in welchem der Gegenstand der Delegation, die beiderseitigen Funktionen und die Informationen festgelegt werden, die an die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde weiterzuleiten sind, ferner die Fälligkeiten dieser Meldungen, die Verpflichtungen und Vorgangsweisen bezüglich der Ausgabenerklärungen, die Abwicklung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten, die Beschreibung der Geldströme, die Modalitäten, die Verwahrung der Unterlagen, die allfälligen Vergütungen, die Strafen für Verspätungen sowie die Vernachlässigung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen.

[..]

Die zwischen geschalteten Stellen müssen über ein Buchhaltungs-, Kontroll- und Informationssystem hinsichtlich der Finanzgebarung verfügen, die getrennt voneinander und auf elektronischer Basis funktionieren.

1) Die Landesverwaltung kann öffentliche Gebietskörperschaften für deren Zuständigkeitsgebiet als zwischen geschaltete Stellen benennen.

2) Unter ihrer eigenen Verantwortung können die Landesverwaltung und gegebenenfalls die Körperschaften und Verwaltungen gemäß Abschnitt 1 bei Ausführung der Vorgänge im

Rahmen einiger ihrer Tätigkeiten folgende zwischengeschaltete Stellen beiziehen, die auf jeden Fall vorab von der Landesverwaltung bestimmt werden:

- a. Ausschließlich öffentliche Träger, die auch Gesellschaften oder andere zivilrechtlich geregelte Subjekte sein können und als „In-house-Einrichtungen“ agieren;
- b. Andere öffentliche Träger, die auch Gesellschaften oder andere zivilrechtlich geregelte Subjekte sein können und nicht als „In-house-Einrichtungen“ agieren;
- c. Private Träger mit Fachkompetenz.

Die Rechtssubjekte gemäß Buchst. a) werden mit Verwaltungsakt benannt; die Auswahl und Benennung der Partner gemäß Buchstaben b) und c) erfolgt über öffentliche Verfahren gemäß der Gemeinschaftsregelung über das öffentliche Auftragswesen“.

Die prägenden Elemente von zwischengeschalteten Stellen, denen die Verwaltung und die Durchführung eines Teils eines operationellen Programms übertragen werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die zwischengeschaltete Stelle handelt gegenüber den Begünstigten, die die Vorhaben durchführen;
- die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde bleibt bestehen;
- die zwischengeschaltete Stelle muss im betreffenden Bereich und auf dem Gebiet Verwaltung und Finanzen Kompetenzen und Zahlungsfähigkeit garantieren;
- zum Zeitpunkt ihrer Bestellung muss die zwischengeschaltete Stelle in der vom operationellen Programm betroffenen Gebiet niedergelassen sein oder eine Vertretung haben;
- in der Vereinbarung zwischen der zwischengeschalteten Stelle und der Verwaltungsbehörde müssen unter anderem die Modalitäten für die Präsentation der Ausgaben, die Modalitäten für den Ablauf der Verwaltung und Kontrolltätigkeit, die Beschreibung der Geldströme, die Modalitäten, die Verwahrung der Unterlagen, die allfälligen Vergütungen, die Strafen für Verspätungen sowie die Vernachlässigung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen geregelt sein;
- die zwischengeschaltete Stelle muss über getrennt voneinander funktionierende elektronische Buchhaltungs-, Kontroll- und Informationssysteme über das Finanzgebaren verfügen;
- im Falle von Trägern, die keine „In-House-Einrichtungen“ der Landesverwaltung sind, von privaten Trägern mit Fachkompetenz werden die zwischengeschalteten Stellen in einem öffentlichen Verfahren nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften ermittelt und ausgewählt, das heißt unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Proportionalität und Gleichbehandlung;
- die Einhaltung der Inhalte des Aktes wird von der Verwaltungsbehörde geprüft.

In der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die im Sinne von Art. 71 der allgemeinen Verordnung einzureichen ist, sind im allgemeinen detailliertere Informationen über die der zwischengeschalteten Stelle übertragenen Funktionen und Aufgaben sowie über ihren organisatorischen Aufbau als in den operationellen Programmen enthalten. Eventuelle Aktualisierungen sind außerdem in den Jahresberichten enthalten.

Auf jeden Fall werden den zwischengeschalteten Stellen, bei denen es sich um vollständig öffentliche Rechtssubjekte handelt, also in erster Linie die Provinzen, aber auch öffentliche Rechtssubjekte, die wie Gesellschaften oder andere Formen des Privatrechts aufgebaut sind und „In-house“-Strukturen

aufweisen, Verwaltungsaufgaben übertragen, die insgesamt die Durchführung der operationellen Programme, von der Planung bis zur Auswahl der Vorhaben, von der Auszahlung der finanziellen Mittel bis zur Durchführung der Kontrollen gemäß Art. 60 Buchstabe b), bis zur Garantie der Einhaltung der Pflichten auf dem Gebiet der Information und Öffentlichkeit gemäß Art. 69 betreffen; dies geschieht im allgemeinen in ähnlicher Weise wie bei der Verwaltungsbehörde, und auf jeden Fall unter Einhaltung der in den Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

3.1 Verwaltungs- und Kontrollverfahren

Im Falle von zwischengeschalteten Stellen, denen die Verwaltung und Durchführung eines Teils des operationellen Programms durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wurde ("Vereinbarung" im Sinne von Artikel 42.1 Verordnung 1083/2006, deren Form unter Einhaltung der Verwaltungsautonomie der Regionen, Provinzen und öffentlichen Verwaltungen festgelegt wird) legt die Verwaltungsbehörde folgende Modalitäten fest:

- das Einreichen der angefallenen Ausgaben,
- den Ablauf der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten,
- die Beschreibung der Geldflüsse,
- die Aufbewahrung der Dokumente,
- eventuelle Vergütungen,
- und die Strafen für Verspätung, Vernachlässigung oder Nichterfüllung.

Allgemein und im Einklang mit den Regeln in Anlage XII der Verordnung 1828/2006 reicht für den Fall, in dem für die zwischengeschalteten Stellen die gleichen Verwaltungs- und Durchführungsmodalitäten wie für die Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der operationellen Pläne vorgesehen sind, ein Verweis darauf; andernfalls sind sie ausdrücklich in der Vereinbarung anzugeben.

Zur Absicherung der Vorschrift in Art. 42 Abs. 1 ("Diese Delegation berührt nicht die finanzielle Verantwortung der Verwaltungsbehörde") und zur Bestätigung der Aufsicht und Kontrolle über die korrekte Durchführung der Vorhaben im Zusammenhang mit dem Globalzuschuss führt die Verwaltungsbehörde Systemprüfungen bei den zwischengeschalteten Stellen durch und behält sich auch Besuche vor Ort bei den Begünstigten der Finanzierungen vor.

4. EINSATZ VON RECHNUNGSPRÜFERN⁷

Die von den Behörden des operationellen Programms für den Einsatz von Rechnungsprüfern zur Unterstützung bei der Durchführung der ihnen obliegenden Kontrollen getragenen Kosten sind im Rahmen der technischen Unterstützung unter Einhaltung des Artikels 45 der Verordnung 1083/2006 und des Artikels 9 "Kosten für die technische Unterstützung", DPR Nummer 196 vom 3.10.2008 entsprechend den Angaben unter Punkt 5 dieses Ratgebers zulässig.

Weiterhin sind unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen die Ausgaben zulässig, die den Begünstigten der Vorhaben für den Einsatz von Rechnungsprüfern zur Abwicklung der Buchhaltungs- und Prüftätigkeiten anfallen.

4.1 Rechtlicher Rahmen

Art. 3 Abs. 3 DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 legt fest, dass die Ausgaben für Buchhaltung und Prüfung in zwei Fällen förderungswürdig sind:

- wenn sie direkt an das mitfinanzierte Vorhaben geknüpft und für seine Vorbereitung oder Durchführung nötig sind;
- wenn sie mit den von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen verknüpft sind.

Im Allgemeinen lassen sich alle Ausgaben in diesen Zusammenhang stellen, die den Trägern im Zusammenhang mit dem Einsatz von Rechnungsprüfern zwecks Konformitätsprüfung der Rechnungslegung über die Ausgaben der finanzierten Vorhaben anfallen.

Die Arbeit der Rechnungsprüfer lässt sich in einen weitreichenden Plan zur Sicherung der angemessenen Effizienz- und Wirksamkeitsstufe der Verwaltungs- und Kontrollsysteme einordnen, die die Behörden der regionalen operationellen Programme im Sinne von Art. 21 ff. der Verordnung 1828/2006 beschreiben müssen.

Relevant ist insbesondere Art. 13 der genannten Durchführungsverordnung, in dem es um die Kontrolle der Verwaltungsbehörden geht; Abs. 2 sieht vor, dass die Prüfungen der Verwaltungsbehörde die administrative Prüfung aller von den Berechtigten eingereichten Erstattungsanträge und Stichproben-Prüfungen der einzelnen Vorhaben vor Ort betreffen.

Die Besonderheit der vom ESF mitfinanzierten Vorhaben, die aufgrund ihrer Natur sehr zahlreich und auf unterschiedliche politische Ziele und Prioritäten abgestellt sind, macht es erforderlich, das richtige Gleichgewicht zwischen zwei Erfordernissen zu finden: Einen angemessenen Zuverlässigkeits- und Transparenzgrad für die finanziellen Kontrollen der Vorhaben, und die Vermeidung einer Überlastung der Verwaltungsbehörde, bei der das Kosten-/Nutzenverhältnis nicht stimmt.

Auf dieser Grundlage kann der Einsatz der Rechnungsprüfer - wobei klar sein muss, dass die Tätigkeit der Rechnungsprüfer auf keinen Fall die Kontrolltätigkeit der ersten Stufe seitens der Verwaltungsbehörden ersetzen kann - ein relevantes Element zur Verstärkung und Sicherung des Kontrollsystems seitens der besagten Behörde sein, vor allem in Bezug auf die Risikoanalyse; in diesem Zusammenhang wird die Handlung der Rechnungsprüfer also ein nützliches Element für die Festlegung einer Methode zur Stichprobenprüfung.

⁷ Die Rechnungsprüfungstätigkeit wird im ESF-Glossar der DPS wie folgt definiert: "Objektive und unabhängige Kontrolltätigkeit, die darauf abzielt, das Funktionieren einer Organisation zu verbessern und ihr mehr Wert zu verleihen".

4.2 Vorgehensweise

Beim Vorgehen kann die Verwaltungsbehörde in ihren Vorschriften oder in den öffentlichen Verfahren entscheiden, ob sie vom ersten oder zweiten im Art. 3 Abs. 3 DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 genannten Fall Gebrauch machen will.

Diese Wahl wirkt sich unterschiedlich auf die Art und Weise der Rechnungslegung der Ausgaben für den Einsatz der Rechnungsprüfer aus.

Der Fall, in dem die Ausgaben für Buchhaltung und Prüfung direkt an das mitfinanzierte Vorhaben geknüpft und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind.

In diesem Falle handelt es sich bei den Kosten für die Tätigkeit der Rechnungsprüfer um direkte Kosten des Vorhabens, die dem Kostenposten "Monitoring der physischen und finanziellen Daten, Rechnungslegung" der voraussichtlichen Rechnung und der Abschlussrechnung zuzurechnen sind. Dieser Fall ist wahrscheinlich passender, wenn der Begünstigte nicht kontinuierlich die vom operationellen Programm auf Landesebene finanzierten Vorhaben nutzt, zum Beispiel im Falle der Nutzung seitens eines Unternehmens.

Der Fall, in dem die Ausgaben für Buchhaltung und Prüfung an die von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Erfordernisse geknüpft sind.

In diesem Fall lässt sich eine Lenkungs- und Steuerungsaktion seitens der Verwaltungsbehörde gegenüber den Trägern erkennen, die kontinuierlich die vom operationellen Programm auf Landesebene finanzierten Vorhaben nutzen, zum Beispiel akkreditierte Ausbildungseinrichtungen. In diesem Fall wird die Funktion der Rechnungsprüfer zu einem festen Element, das auch nützlich ist, um die Bestimmungen in Art. 60, Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zu erfüllen; die damit verbundenen Kosten werden zu indirekten Kosten und fallen damit unter den Kostenposten „Allgemeine Buchhaltung“ des Kostenvoranschlags und der Endabrechnung.

4.3 Unparteilichkeit der Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer ist also ein nützliches Instrument, um ein gutes Funktionieren des gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystems zu gewährleisten. Dieses Instrument muss also im Einklang mit den die Mitteilungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Thema Rechnungsprüfung inspirierenden Grundsätzen gegenüber dem Begünstigten des Vorhabens unparteiisch sein, um die nötige Unabhängigkeit und Funktionstrennung zu garantieren.

Deshalb legen die Verwaltungsbehörden der operationellen Programme in ihren Durchführungsbestimmungen transparente Verfahren für die Ermittlung der Rechnungsprüfer fest, die die Kriterien Unabhängigkeit und Aufgabenteilung gewährleisten.

Bei der Festlegung der Elemente für eine unabhängige Kontrolle können die Regionen und autonome Provinzen beispielsweise ein spezifisches Verzeichnis von Fachleuten/Prüfern mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Gemeinschaftsplanung anlegen, aus denen die Projektträger dann den Rechnungsprüfer auswählen.

5. AUSGABEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

5.1 Ausgaben für technische Hilfe

Im Sinne von Art. 9 DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 sind die für folgende Tätigkeiten anfallenden Ausgaben seitens der öffentlichen Verwaltung für die technische Hilfe von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den operationellen Programmen förderungswürdig:

- Vorbereitung
- Auswahl
- Verwaltung
- Durchführung
- Begleitung
- Monitoring
- Bewertung
- Information
- Kontrolle
- Verbesserung der Verwaltungskompetenzen bei der Umsetzung der Fondstätigkeiten.

Diese Ausgaben sind alle in den Grenzen nach Maßgabe von Art. 46 der allgemeinen Verordnung zulässig, der eine Obergrenze von 4% der operationellen Programme für die Ziele Konvergenz und regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorsieht.

Die Vorschrift erwähnt ausdrücklich die Förderungswürdigkeit der von der öffentlichen Verwaltung zwecks Nutzung von internem Personal, professioneller Beratung, technisch-fachlicher Dienstleistungen sowie der nötigen instrumentellen Ausstattung für die verschiedenen unter Absatz 1 genannten (oben aufgeführten) Tätigkeiten getragenen Kosten.

Deshalb sind die bei der öffentlichen Verwaltung angefallenen Kosten für Gehälter und Vergütungen, einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Sozialbeiträge, des zur Ausführung der oben genannten Tätigkeiten eingesetzten internen und externen Personals mit befristeten oder unbefristeten oder anderen von den geltenden Gesetzen vorgesehenen Verträgen - sofern diese Personen förmlich zur Abwicklung dieser Tätigkeiten eingesetzt sind - förderungswürdig.

Zur Anerkennung dieser Ausgaben ist die angemessen nachgewiesene tatsächliche Dauer des Einsatzes des Personals der öffentlichen Verwaltung bei der technischen Unterstützung zu berücksichtigen; diese Ausgaben können während der Gültigkeitsdauer der Finanzierung des operationellen Programms (1.1.2000 - 31.12.2015) vorgenommen werden.

Förderungswürdig sind weiterhin die Ausgaben für den Kauf von technischen Fachdienstleistungen beziehungsweise von instrumentellen Ausstattungen.

Auf jeden Fall sind nur die Kosten förderungswürdig, die dem Vorhaben im Rahmen der technischen Hilfe zuzuordnen sind.

Beispielsweise sind die Betriebskosten und die Kosten für das interne Personal der öffentlichen Verwaltung, das unterstützende Aufgaben für die Verwaltungsbehörde bei deren Aufgaben gemäß Art. 60 Verordnung 1083/06 übernimmt, einschließlich des Personals des Sekretariats des Begleitausschusses des OP und des zur Vorbereitung der Dokumentation und in der Organisation des Begleitausschusses eingesetzten Personals förderungswürdig. Ebenfalls förderungswürdig sind

Ausgaben für externes Personal, das die gleichen Aufgaben ausübt und auf der Grundlage von nach der geltenden nationalen Gesetzgebung zulässigen Verträgen beauftragt wurde.

5.2 Mit den Vorhaben verbundene Kosten

Unbeschadet der Einhaltung des Zusätzlichkeitsgrundsatzes gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1083/06 sind im Sinne von Artikel 10 DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 “die von den Begünstigten im Zusammenhang mit der Durchführung des spezifischen Vorhabens getragenen Kosten, sofern sie vom Vorhaben selbst vorgesehen und im einschlägigen Kostenvoranschlag ausdrücklich angegeben und genehmigt worden sind, einschließlich der Kosten für Bewertung und Kontrolle förderungswürdig“.

Diese Bestimmung betrifft alle vom Fonds finanzierbaren Vorhaben, und damit auch die direkt von der öffentlichen Verwaltung außerhalb der technischen Hilfe durchgeführten Handlungen.

Da in diesem Falle die öffentliche Verwaltung, die das Vorhaben selbst durchführt, Begünstigter des Vorhabens ist, folgt sie den Regeln für die Förderungswürdigkeit der Ausgaben im Rahmen des ESF. Wie Art. 10 der allgemeinen Vorschrift festgelegt, gilt für diese Ausgaben folgendes:

- a) Sie müssen vom Begünstigten getragen worden sein, das heißt im Falle der direkten Verwaltung vom Rechtssubjekt der öffentlichen Verwaltung, das die Tätigkeit durchführt
- b) Sie müssen mit der Durchführung des spezifischen Vorhabens verbunden sein
- c) Sie müssen vom Vorhaben selbst vorgesehen sein
- d) Sie müssen im Kostenvoranschlag ausdrücklich angegeben und genehmigt worden sein.

Auch im Falle von seitens der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Vorhaben ist daher die Formulierung eines Projektvorschlags nötig, der der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle unter Angabe der für die Durchführung der Tätigkeit veranschlagten Ausgaben zur Annahme vorzulegen ist.

Um den Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift zu klären, geben wir nachstehend einige Beispiele für im Rahmen des OP ESF 2007-2013 direkt von Trägern der öffentlichen Verwaltung (Arbeitsvermittlungszentren, HTB, In-House-Rechtssubjekte, usw.) durchführbaren Vorhaben, unter Berücksichtigung besonderer bei der öffentlichen Verwaltung anfallenden und ESF-förderungswürdigen Kostenarten, wie zum Beispiel die Vergütungen beziehungsweise Gehälter des bei der Durchführung der Vorhaben eingesetzten Personals.

Beispiel 1: “Modernisierung und Ausbau der SPI oder AVZ durch Hinzugewinnen neuer Mitarbeiter, um damit das Dienstleistungsangebot zu gewährleisten“.

Achse II Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel d) “Steigerung von Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Eingliederungskompetenz der Arbeitsmarktinstitutionen”.

ISFOL-Code “Qualifizierung des Systems für Beschäftigungsdienstleistungen”

Ausgabenkategorie Nr. 65 “Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen”

Hinsichtlich der Einhaltung der oben wiedergegebenen allgemeinen Bedingungen für die Zulässigkeit der Kosten weisen wir im spezifischen Fall auf Folgendes hin:

- Hinsichtlich Punkt a) ist die Bedingung grundsätzlich erfüllt, weil der Begünstigte im Falle der direkten Verwaltung mit dem öffentlichen Träger übereinstimmt, der die Tätigkeit durchführt. In diesem Fall ist der Begünstigte des Vorhabens das AVZ oder die SPI.

- Hinsichtlich Punkt b) sind die Ausgaben für die Gehälter beziehungsweise Vergütungen direkt auf ein Vorhaben oder auf mehrere Projekte, die Qualifikationshandlungen für das SPI-System zum Gegenstand haben, zurückzuführen (so könnte das Vorhaben zum Beispiel die Ausgaben für die Gehälter beziehungsweise Vergütungen einschließlich der gesetzlich vorgesehenen und vom Träger zu zahlenden Sozialabgaben und Steuern für das interne und externe zur Durchführung der Tätigkeiten eingesetzte Personal mit befristeten oder unbefristeten oder anderen gesetzlichen vorgesehenen Vertragsformen, oder nur die Kosten für das interne Personal, oder die Aus- und Weiterbildungskosten für das Personal, usw. betreffen).

- Hinsichtlich Punkt c) müssen die Gehalts- beziehungsweise Vergütungskosten im Projektvorschlag angegeben sein, der nach Maßgabe des operationellen Programms des Landes oder eines anderen von der Verwaltungsbehörde ausgearbeiteten und gegebenenfalls vom Begleitausschusses angenommenen (im Falle von Vorhaben oberhalb eines gewissen Ausgabenbetrags) Durchführungsdokuments aufgestellt wurde.

- Und schließlich hinsichtlich Punkt d) müssen die Ausgaben für die Gehälter beziehungsweise Vergütungen im einschlägigen Kostenvoranschlag ausdrücklich angegeben und von der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle genehmigt sein.

Zwecks Förderungswürdigkeit durch den ESF müssen die Ausgaben für die Gehälter beziehungsweise Vergütungen einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Sozialabgaben und Steuern, einschließlich der vom Träger zu zahlenden, für das interne und externe zur Durchführung der Tätigkeiten eingesetzte Personal mit befristeten oder unbefristeten oder anderen gesetzlichen vorgesehenen Vertragsformen auf jeden Fall angemessen nachgewiesen werden und sich auf den tatsächlichen Einsatz des Personals bei der Erbringung der von AVZ und CPI angebotenen Dienstleistungen beziehen.

Um die Verbindung von Personalausgaben mit einem Vorhaben im Rahmen des operationellen Programms zu garantieren, ist es nützlich, wenn die Angabe der Berufsbilder mit den vom ESF finanzierbaren Tätigkeiten kompatibel ist und außerdem eine ausdrückliche Erwähnung des operationellen Programms des Landes oder die Angabe des spezifischen Bezugsziels des ROP in den einzelnen Dienstaufträgen für das aus ESF-Mitteln finanzierte Personal vorhanden ist.

Zu den operativen Einstufungsaspekten:

- Die von AVZ und CPI getragenen Gesamtausgaben für die den zwischengeschalteten Stellen bescheinigten Gehälter des Personals können sich auf das Kalenderjahr beziehen;

- die für jeden einzelnen Mitarbeiter entstandenen Kosten (interne und externe Mitarbeiter mit befristeten oder unbefristeten Verträgen oder Projektverträgen, sowie auch die Gehälter für Leiharbeiter) können sich auf die einzelnen Projekte beziehen, aus denen sich das Vorhaben zusammensetzt (wenn sich beispielsweise die Ausgaben für das interne Personal für die Provinz X aus der Gehaltszahlung für sechs Personen zusammensetzen, hätten wir ein Vorhaben Nr. 1, das sich aus 6 Projekten zusammensetzt).

Beispiel 2: “Lokaler Entwicklungsplan” und Ausbildungskurse auch in Partnerschaft mit anderen öffentlichen und privaten Trägern (z.B.: HTB)

Analog zum ersten Beispiel sind im Falle von Gebietskörperschaften oder ihren Zusammenschlüssen zugeordneten lokalen Entwicklungsplänen, also Maßnahmen zur Entwicklung des Territoriums (integrierte Pläne oder Programme mit Mehrfachaktivitäten) die Ausgaben im Rahmen des ESF förderungswürdig, die für Gehälter beziehungsweise Vergütungen des für Koordinierung-, Monitoring- und Leitungsarbeiten im Zusammenhang mit diesen Plänen eingesetzten Personals (zum Beispiel leitende Personen) der öffentlichen Verwaltung anfallen; dabei ist der Grundsatz der Zusätzlichkeit zu berücksichtigen.

Neben den direkt mit der Durchführung der einzelnen Vorhaben verbundenen Kosten sind die allgemeinen Betriebskosten (indirekte Kosten) der federführenden Körperschaft der lokalen Entwicklungspläne förderungswürdig.

In die lokalen Entwicklungspläne können Provinzen, Gemeinden, Gebirggemeinschaften, Parks, Handelskammern, gemischte operative Gesellschaften der Gebietskörperschaft mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung usw. eingebunden sein.

Bei der Bescheinigung der Ausgaben ist es möglich, diese als ein einziges Vorhaben auf der Grundlage der Definition der Verordnung "ein Vorhaben ist ... eine Gruppe von Projekten..." anzugeben, vorausgesetzt, es handelt sich um die gleiche Achse.

Bezüglich der Punkte a) b) c) und d) bestätigen wir die Ausführungen zum Beispiel Nr. 1; der Begünstigte ist natürlich das öffentliche Rechtssubjekt, das die Tätigkeit durchführt (Träger des lokalen Entwicklungsplans oder Träger der Ausbildungsaktion).

Um die Verbindung der Personalausgaben mit einem ROP-Vorhaben zu garantieren, ist es sinnvoll, dass die Angabe der Berufsbilder mit den vom ESF finanzierbaren Tätigkeiten kompatibel und außerdem eine ausdrückliche Erwähnung des operationellen Programms des Landes oder die Angabe des spezifischen Bezugsziels des ROP in den einzelnen Aufträgen und Dienstaufträgen für das aus ESF-Mitteln finanzierte Personal vorhanden ist.

Auch wenn es sich um Ausbildungsmaßnahmen handelt, die Ausbildungszentren, oder Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Rechtssubjekten (zum Beispiel HTB) auf Landes- oder Gemeindeebene anvertraut sind, ist für die gesamte Dauer des Vorhabens neben den übrigen Ausgabenarten auch die Vergütung des internen Personals der mit der Koordinierung und Leitung befassten öffentlichen Verwaltung förderungswürdig.

Für die HTB-Partnerschaften zwischen vier Rechtssubjekten (Ausbildungseinrichtung, Unternehmen, Universität und öffentliche Schule) sind die Ausgaben für das öffentliche Personal entsprechend den Kollektivverträgen förderungswürdig.

6. WIEDEREINZIEHUNG VON GELDERN

6.1 Kontext und Anwendungsbereich

Im Ratgeber ist es sinnvoll, zunächst zwischen Wiedereinziehung, die ausschließlich das Verhältnis zwischen Verwaltung und Begünstigten betrifft, und derjenigen, die dagegen das Verhältnis zwischen dem Mitgliedsstaat und der Europäischen Kommission betrifft, zu unterscheiden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Wiedereinziehungspflicht zu Gunsten der Kommission gemäß CDRR 05-0012-01⁸ nur im Falle der Rückerstattung (Wiedereinziehen vom Begünstigten) **aufgrund von Unregelmäßigkeiten** und für bereits der Kommission **bescheinigte** Beträge eintritt. Sind diese beiden Kriterien nicht gegeben, liegen andere Tatbestände vor, die je nach Fall unterschiedlich zu behandeln sind.

6.2 Rückerstattung von Beträgen im Falle von Unregelmäßigkeiten

Im Sinne von Art. 2 Abs. 7 Verordnung (EG) 1083/06, versteht sich unter Unregelmäßigkeit *“Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste“*.

Die Mitteilung der Unregelmäßigkeiten obliegt dem sachlich zuständigen Entscheidungsorgan, das bewerten muss, ob es die Unregelmäßigkeit den dafür vorgesehenen nationalen oder Gemeinschaftsorganen mitteilt, je nach der Schwere des Falles (eventueller Verdacht auf Betrug) und wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen.

Vor der Mitteilung ist auf jeden Fall eine Bewertung der aufgetretenen Tatbestände und der bei den Kontrollen zu Tage getretenen Elemente, aufgrund derer vom Vorliegen einer Unregelmäßigkeit ausgegangen werden kann, unerlässlich. Diese Bewertung wird von den für die verschiedenen Gemeinschaftsfragen zuständigen Entscheidungsorganen vorgenommen, die nach Eingang einer Akte oder einer Mitteilung über einen Verdacht auf Unregelmäßigkeit oder Betrug unverzüglich überprüfen, ob die dort angegebenen Elemente konsistent genug sind, um auf den ersten Blick die Annahme einer Verletzung einer Gemeinschaftsvorschrift oder einer nationalen Vorschrift, die auch abstrakt einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirken könnte, zu begründen.⁹

Liegen "unregelmäßige" Ausgaben vor, ist je nachdem, ob diese Gegenstand einer Bescheinigung bei der Kommission waren oder nicht, das entsprechende Verfahren einzuleiten.

⁸ CDRR/05/0012/01 betreffend *“Leitfaden auf dem Gebiet der Abzugs der wieder eingezogenen Beträge von der nachfolgenden Ausgabenerklärung und dem Zahlungsantrag und des Ausfüllens des einschlägigen Anhangs im Sinne von Artikel ... und Anlage II der Verordnung EG 438/01“*, auf die in der Note EG Nr. 550 vom 22.01.07 betreffend „Lieferung von Informationen über die Wiedereinziehung und Unterdrückung von durch den EFS gewährte Mitfinanzierungen und Sensibilisierung der Begünstigten auf die Kontrolle und das Einbehaltungsrisiko“ verwiesen wird.

⁹ Im Sinne des Rundschreibens des Vorsitzes des Ministerrates, Abteilung Europapolitik, vom 12.10.2007, betreffend die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zum Schaden des Haushaltsplans der Europäischen Union an die Europäische Kommission.

6.2.1 Der Kommission bescheinigte unregelmäßige Ausgaben (Wiedereinziehung im engeren Sinne gemäß Artikel 61 Buchst. (f) und 70.1 Buchst. (b) der Verordnung (EG) 1083/06).

Falls die den Gegenstand der Unregelmäßigkeit bildende Ausgabe bereits der Europäischen Kommission bescheinigt wurde, kommen die von der Gemeinschaftsverordnung vorgesehenen Verfahren voll zum Tragen.

In diesem Falle leitet die zuständige Einrichtung das Wiedereinziehungsverfahren für die unregelmäßigen Beträge gegen den Begünstigten ein und liefert der Bescheinigungsbehörde die nötigen Informationen; diese Behörde trägt den entsprechenden Betrag gemäß Art. 61 (f) Verordnung (EG) 1083/06 in das Debitorenbuch ein.

Nach Rückzahlung und Wiedereinziehung der unregelmäßigen Beträge muss der vom Begünstigten wiedereingezogene Betrag der Kommission rückerstattet und von der Ausgabenerklärung - gegebenenfalls um die Verzugszinsen erhöht - abgezogen werden. Er ist in die jährliche Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinzahlungen im Sinne von Art. 20 der Anlage XI zur Verordnung (EG) 1828/06 einzutragen.

Nach Maßgabe von CDRR 05-0012-01 ist dieses Verfahren sowohl in dem Fall obligatorisch, in dem die Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung (EG) 1681/94 nebst nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der zuständigen Stelle (Olaf) mitgeteilt worden ist, als auch in dem Fall, indem eine Mitteilung nicht vorgeschrieben ist (zum Beispiel wenn die unregelmäßigen Beträge unterhalb der dafür vorgesehenen Schwelle liegen).

6.2.2 Der Kommission nicht bescheinigte unregelmäßige Ausgaben

Die Handlungen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Beträge betreffen nicht die Bescheinigungsbehörde, sondern werden ausschließlich auf der Ebene des Landeshaushalts durch Inanspruchnahme der Bürgschaft, den Ausgleich oder das Ausstellen von Rückerstattungsanträgen verwaltet.

6.3 Rückerstattung von nicht mit Unregelmäßigkeiten verbundenen Beträgen

In diesem Fall kommt es zu keiner Wiedereinziehung zu Gunsten der Kommission: Die Beträge werden vom Begünstigten zurückgegeben und auf interner Verwaltungsebene gehandhabt, ohne dass der Kommission in der jährlichen Stellungnahme über die wieder eingezogenen Beträge im Sinne von Art. 20, Par. 2 der Verordnung (EG) 1828/06 davon Mitteilung gemacht wird, und ohne dass sie in das Debitorenbuch im Sinne von Art. 61 Buchst. f, der Verordnung 1083/06 eingetragen werden. Bezieht sich der zurückgezahlte Betrag jedoch auf bereits der Kommission bescheinigte Ausgaben, muss die Bescheinigungsstelle auf jeden Fall eine Korrektur des Zahlungsantrags vornehmen und den zuviel gezahlten Betrag abziehen. Auf jeden Fall muss die Verwaltungsbehörde die eingeleiteten Rückzahlungsverfahren verfolgen können.

6.4 Einbehaltene Beträge

Dieser Fall tritt dann ein, wenn die zuständige Behörde beschließt, sicherheitshalber die unregelmäßige Ausgabe aus dem Programm zu beseitigen, und zwar **vor der tatsächlichen Wiedereinziehung** des

Betrags vom Begünstigten (vor der erfolgten Rückzahlung der unregelmäßigen Summe), um die Gemeinschaftsressourcen anderen Vorhaben zukommen zu lassen.

In diesem Fall zieht die Bescheinigungsbehörde den unregelmäßigen Betrag von dem nachfolgenden Zahlungsantrag ab und setzt die Kommission über das Generalinspektorat für EU-Finanzierungsfragen (I.G.R.U.E.) mit der jährlichen Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinzahlungen im Sinne von Art. 20 der Anlage XI zur Verordnung (EG) 1828/06 davon in Kenntnis.

Die Rückzahlung (das heißt das Wiedereinziehen vom Begünstigten) wird anschließend auf der Ebene des Landeshaushaltes je nach Fall durch Inanspruchnahme der Bürgschaft, den Ausgleich der Beträge oder Erlass von Maßnahmen für Rückzahlungsanträge verwaltet.

6.5 Anwendung von Verzugszinsen

Art. 155 der Verordnung EG-Euratom 1605/2002 sieht vor, dass die Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushalts auch auf die von den Dienststellen und Einrichtungen vorgenommenen Ausgaben entsprechend den Vorschriften über die Strukturfonds und agrarpolitischen Heranführungsmaßnahmen Anwendung finden. Daraus folgt, dass der Anwendungsbereich und die Bedingungen, unter denen Verzugszinsen fällig sind, sowie die anzuwendenden Zinssätze in Art. 86 der Verordnung 2342/2002 (Durchführungsverordnung zur Verordnung 1605/2002, wie von der Verordnung 1248/2006 geändert) geregelt sind. In diesem Artikel heißt es:

1. *„Unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die aus der Anwendung sektorspezifischer Regelungen resultieren, sind für jede zum Fälligkeitsdatum gemäß Art. 78, Punkt 3, Buchst. b nicht beglichene Schuld die Zinsen gemäß den Abs. 2 und 3 zu zahlen.*

2. *Auf zum Fälligkeitsdatum gemäß Art. 78, Punkt 3, Buchst. b) nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zu Grunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewandt, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich:*

a) sieben Prozentpunkte, wenn es sich bei dem der Forderung zu Grunde liegenden Tatbestand um einen öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsauftrag gemäß Titel V handelt;

b) dreieinhalb Prozentpunkte in allen übrigen Fällen.

3. *Der Zinsbetrag wird berechnet ab dem Kalendertag nach dem in der Belastungsanzeige genannten Fälligkeitsdatum gemäß Art. 78, Punkt 3, Buchst. b) bis zum Kalendertag der vollständigen Rückzahlung des geschuldeten Betrags“.*

Die oben zitierte Gemeinschaftsvorschrift bestätigte also die Anwendung von Verzugszinsen im Falle von nicht zum Fälligkeitsdatum gezahlten Beträgen und diktiert klare Vorschriften zur Bestimmung des Zinssatzes für die Verzugszinsen.

Dieser Zinssatz muss dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrückfinanzierungen angewandten Satz (im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C veröffentlicht) entsprechen, der am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats gültig ist, zuzüglich sieben Prozentpunkten (wenn die Schuld auf einen Liefer- und Dienstleistungsauftrag zurückgeht) oder um 3 1/2 Prozentpunkte (in allen anderen Fällen).

Nach dem Assimilationsgrundsatz kann das Fälligkeitsdatum, ab dem die aus der oben genannten Gemeinschaftsnorm abgeleiteten Verzugszinsen anzuwenden sind, analog und im Einklang mit der nationalen Vorschrift festgesetzt werden, nämlich ab dem ersten Tag nach Ablauf der auf dem Gebiet des Steuereinzugs vorgesehenen Frist von 60 Tagen.

6.6 Verfahrensphasen für die Wiedereinziehung der Gemeinschafts- und nationalen Finanzierungsanteile

Die wichtigsten Phasen des Wiedereinziehungsverfahrens (Anteil des Europäischen Sozialfonds) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die für die Einziehung zuständige Einrichtung (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle, usw.) stellt eine Einzugsmaßnahme über den Kapitalanteil aus, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab Auszahlung der Summe bis zum Datum der Rückzahlung (Artikel 17 l. 144/99 nebst nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen). Um die genaue Berechnung des zurückzuzahlenden Zinsanteils zu ermöglichen, muss die zuständige Einrichtung dem betroffenen Rechtssubjekt den Zinssatz und die entsprechende Berechnungsweise mitteilen;
- die Rückzahlung des geschuldeten Betrags (Kapital plus Zinsen) hat innerhalb von 60 Tagen ab Aufforderung zu erfolgen;
- zahlt der Schuldner den Betrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurück, verlangt die zuständige Verwaltung Verzugszinsen auf den Kapitalanteil ab Fälligkeitstag, zuzüglich zu den bereits fälligen gesetzlichen Zinsen (auch in diesem Fall muss die zuständige Einrichtung dem Betroffenen den Zinssatz für die Verzugszinsen und die einschlägige Berechnungsweise für die korrekte Kalkulation der zurückzuzahlenden Zinsen mitteilen);
- nach Rückzahlung durch den Schuldner wird der Kapitalanteil einschließlich der Verzugszinsen (falls und insofern geschuldet) an die europäische Kommission zurückgezahlt, während die Verwaltung die angefallenen gesetzlichen Zinsen einbehält (die wie oben dargestellt für die Ziele des Programms verwendet werden).

Natürlich ist es notwendig, im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften die eingereichten nachfolgenden Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge um die eingezogenen Beträge zu berichtigen und in der Stellungnahme zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen und noch ausstehenden Wiedereinzahlungen im Sinne von Art. 20 der Anlage XI zur Verordnung (EG) 1828/06 Informationen über die vorgenommene Einziehung zu liefern.

Auch für den Rotationsfonds gemäß Gesetz Nr. 183/1987 geben wir nachstehend analog zu den Verfahren des Europäischen Sozialfonds folgenden Wortlaut wieder:

- Die für die Einziehung zuständige Einrichtung (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle, usw.) stellt eine Einzugsmaßnahme über den Kapitalanteil aus, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab Auszahlung der Summe bis zum Datum der Rückzahlung. Um die genaue Berechnung des zurückzuzahlenden Zinsanteils zu ermöglichen, muss die zuständige Einrichtung dem betroffenen Rechtssubjekt den Zinssatz und die entsprechende Berechnungsweise mitteilen;
- die Rückzahlung des geschuldeten Betrags (Kapital plus Zinsen) hat innerhalb von 60 Tagen ab Aufforderung zu erfolgen;
- zahlt der Schuldner den Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zurück, verlangt die zuständige Verwaltung Verzugszinsen¹⁰ auf den Kapitalanteil ab Fälligkeitstag, zuzüglich zu den bereits fälligen gesetzlichen Zinsen (auch in diesem Fall muss die zuständige Einrichtung dem Betroffenen den Zinssatz für die Verzugszinsen und die einschlägige Berechnungsweise für die korrekte Kalkulation der zurückzuzahlenden Zinsen mitteilen);

¹⁰ Da der direkt auf diesen Sachverhalt anzuwendende Verzugszinssatz auf nationaler Ebene nicht vorbestimmt ist, scheint es sinnvoll, kraft des Assimilationsgrundsatzes die Anwendung des Zinssatzes vorzusehen, der für die Wiedereinziehung der Gemeinschaftsanteile vorgesehen ist.

Nach Rückzahlung durch den Schuldner wird der Kapitalanteil einschließlich aller fälligen Zinsen im Sinne von Art. 6 des Gesetzes Nr. 183/87 anders als beim Sozialfonds an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Generalinspektorat für EU-Finanzierungsfragen – Igrue abgeführt.

6.7 Ermittlung des Auszahlungsdatums und des Wiedereinzugsdatums

Innerhalb des komplexen Auszahlungsverfahrens, an denen verschiedene Verwaltungsstellen beteiligt sind, lässt sich als Auszahlungsdatum der Moment der materiellen Verrechnung des Betrags (zum Beispiel seine Überweisung) seitens des zuständigen Buchhaltungsangestellten ermitteln, da die Verwaltung in dem Moment mit dieser Handlung die materielle Verfügbarkeit über den Betrag verliert. Umgekehrt kann das Rückzahlungsdatum in dem Datum der Buchungsvaluta des von der Körperschaft vorgenommenen materiellen Verrechnungsauftrags das Rückzahlungsdatum ermittelt werden.

6.8 Berechnung

Die Zinsen für die Wiedereinzugung der unrechtmäßig bezahlten Beträge sind nach der einfachen Methode zu berechnen. Diese Zinsen werden außerdem auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen für die tatsächlich vergangenen Tage berechnet.

7. TRANSNATIONALITÄT UND INTERREGIONALITÄT

Besonders wichtig im Zusammenhang mit der Anerkennung der Ausgaben für die überregionalen und transnationalen Maßnahmen ist der Grundsatz der "Bezugsfähigkeit".

Ein Bezug auf diesen Grundsatz ist in der Note der Kommission (DG Beschäftigung Prot. N. 004547 vom 21.03.07) erkennbar: "[...] sollten die Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen werden, dass die finanzierten Tätigkeiten, wenn sie förderungsfähig sein sollen, für die Gebiete, in denen die Mittel eingesetzt werden, einen Nutzen erzeugen müssen. [...]".

Ein Kostenposten lässt sich in dem Maße auf ein operationelles Programm "beziehen", in dem er Interventionslinien desselben operationellen Programms betrifft und sein Nutzen darauf zurückzuführen ist, unabhängig vom Ort der Durchführung der Handlungen, der Ausstellung des Ausgabentitels und seiner Aufbewahrung.

Unbeschadet der Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Gebiet der Förderungswürdigkeit und der Einhaltung des oben genannten Grundsatzes der Bezugsfähigkeit sind die Anerkennungsmodalitäten für die Ausgaben in den Vereinbarungen beziehungsweise den Bezugsnormen für die in diesem Abschnitt behandelten Vorhaben festgelegt. Für alle nicht geregelten Sachverhalte findet das allgemeine Prinzip der Gegenseitigkeit Anwendung, demzufolge die Vorschriften des Staates gelten, in dem die Handlung durchgeführt wird.

Die Nachweisebene der Ausgabe ist außerdem abhängig vom Rechtsverhältnis zwischen dem federführenden Partner und den anderen Partnern und vom Verhältnis zwischen den Partnern untereinander (das durch ein Protokoll, einen Vertrag, oder eine andere Vereinbarung geregelt werden kann).

Falls vom Protokoll oder von der Konvention vorgesehen, können die Ausgaben anteilig bescheinigt werden.

8. NUTZUNG DER FLEXIBILITÄT gemäß Art. 34.2 der Verordnung (EG) 1083/06

8.1 Rechtsquellen und Planungsdokumente

Art. 34.2 der Verordnung (EG) 1083/06 "Spezifität der Fonds" lautet: *"Unbeschadet der in den spezifischen Fonds-Verordnungen festgelegten Abweichungen können der EFRE und der ESF ergänzend und in Höhe von bis zu 10% des Gemeinschaftsbeitrags für jede Prioritätsachse eines operationellen Programms Aktionen finanzieren, die jeweils in den Interventionsbereich des anderen Fonds fallen, sofern sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen"*.

Dazu kommen die Bestimmungen in den Artikeln 3.7 und 11.4 der Verordnung 1081/06 (über den Europäischen Sozialfonds), die wie folgt lauten:

"Abweichend von Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/06 kann der Finanzbeitrag zu Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes Soziale Eingliederung nach Abs. 1 Buchstabe c Ziffer i des vorliegenden Artikels, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nummer 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung fallen, auf 15% des betreffenden Schwerpunkts angehoben werden" und *"die Regeln über die Förderungsfähigkeit nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 finden auf die Maßnahmen Anwendung, die vom ESF mitfinanziert werden und in den Anwendungsbereich von Art. 3 jener Verordnung fallen"*.

Wie von den Diensten der Europäischen Kommission in einer Note geklärt, handelte es sich um "eine den Mitgliedsstaaten und den Verwaltungsbehörden angebotene Option, um die Durchführung der Monofonds-OP zu erleichtern; damit ist keineswegs eine Rückkehr zur Multifonds-Logik verbunden, da es spezifisch um die Absicht geht, eine beschränkte Finanzierung von Vorhaben, Projekten und Projektteilen zu ermöglichen, die zu anderen Fonds gehören"¹¹.

Die vom ESF mitfinanzierten operationellen Programme enthalten in den Prioritätsachsen folgenden Satz:

"Im Rahmen einer allgemeinen Kohärenz mit der regionalen Gesamtstrategie und mit den vom regionalen operationellen Programm des EFRE vorgesehenen Bedingungen kann die Verwaltungsbehörde des ESF zur Steigerung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen von dem Grundsatz der Komplementarität zwischen den Strukturfonds gemäß Art. 34 der Verordnung (EG) 1083/06 Gebrauch machen und unter Einhaltung der dort vorgesehenen Grenzen und Bedingungen in den Interventionsbereich des EFRE fallende Aktionen bis zu einem Höchstbetrag von 10% (15% für „soziale Eingliederung“) des Gemeinschaftsbeitrags dieser Prioritätsachse finanzieren, sofern diese zur korrekten Durchführung des Vorhabens nötig und direkt mit diesem verbunden sind".

Im Kapitel *Umsetzungsverfahren* der operationellen Programme ist dagegen ff. Regelung vorgesehen: *"Die Komplementarität zwischen den Strukturfonds erfolgt in den vom regionalen operationellen Programm des EFRE vorgesehenen Grenzen und Bedingungen unter Einhaltung der Regeln der Interventionsbereiche des ESF und EFRE unter Integration der Aufträge der beiden Fonds. Die Verwaltungsbehörden der regionalen operationellen Programme von ESF und EFRE legen die spezifischen operativen Koordinierungsverfahren für die Anwendung der Komplementarität zwischen*

¹¹ The functioning of flexible financing (cross financing) – Information note n. 56 - im Laufe der Sitzung der Technischen Gruppe Europäischer Sozialfonds am 24.10.2007 in Lissabon verteilt.

den Strukturfonds fest. Insbesondere informiert die Verwaltungsbehörde dieses regionalen operationellen Programms vorab und im Laufe der Durchführung der im Sinne dieses Abschnittes aktivierten Maßnahmen die Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms des EFRE. Außerdem wird der Begleitausschuss regelmäßig über die Inanspruchnahme der Komplementarität zwischen Strukturfonds unterrichtet. Die Verwaltungsbehörde ist bei Abschluss des Programms für die Einhaltung der in Art. 34 der Verordnung (EG) 1083/2006 festgelegten Schwellen verantwortlich”.

8.2 Einschränkungen und Bedingungen

Die wichtigsten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsklausel werden von den Gemeinschaftsverordnungen gesetzt, insbesondere:

- die finanzielle Grenze (10% der für alle Achsen zur Verfügung stehenden Ressourcen, 15% für die Achse Soziale Eingliederung);
- direkte Verbindung mit dem vom Fonds mitfinanzierten Vorhaben;
- korrekte Abwicklung des ESF- Vorhabens;
- Einhaltung der Zulässigkeitsgrenzen der EFRE-Verordnung.

10% und 15% sind die maximal förderungswürdigen Werte, von daher ist es in jeder Prioritätsachse möglich, Maßnahmen in einem Bereich zwischen 0% und 10% (oder 15%) zu finanzieren, je nach den Erfordernissen und den Bewertungen der Verwaltungsbehörde.

Die finanzierten Aktionen müssen auf jeden Fall immer „den Kontext und die Inhalte der Vorhaben des Hauptfonds (im vorliegenden Fall also des ESF), die Ziele der operationellen Programme und die Prioritätsachsen widerspiegeln”.

Unbeschadet des Umstandes, dass die Verordnungen auch für den EFRE eine klare Unterscheidung des Interventionsbereichs zwischen den Zielen Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und Konvergenz treffen, wenn es um die Förderungswürdigkeit geht, können nach Maßgabe von Art. 7 der Verordnung 1080/06 folgende Dinge nicht finanziert werden:

- a) Passivzinsen;
- b) der Erwerb von Grundstücken für einen Betrag von über 10% der für das betreffende Vorhaben zulässigen Ausgaben;
- c) Stilllegung von Kernkraftwerken;
- d) die erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

Ein weiteres von den operationellen Plänen gefordertes Kriterium ist die Kohärenz

- mit der regionalen Gesamtstrategie und
- mit den vom regionalen operationellen Programm des EFRE vorgesehenen Bedingungen.

Im Sinne einer Integration der Maßnahmen zählt das erste Element darauf ab, dass die Nutzung der Fonds immer an das Gesamtkonzept der regionalen Planung gebunden ist, während das zweite auf die Einhaltung der von den anderen operationellen Programmen vorgesehenen Durchführungsbedingungen abzielt.

Durchführungsbedingung ist einerseits die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Verträge und des Wettbewerbsschutzes (Staatsbeihilfen), und andererseits die

Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet der Förderungswürdigkeit der Ausgaben, insbesondere die den EFRE betreffenden Vorschriften des DPR Nr. 196 vom 3. Oktober 2008.

Die Identifizierung einiger möglicher Nutzungsbereiche von *Querfinanzierung* innerhalb verschiedener operationeller Programme bedeutet nicht, dass nur die in das Programm aufgenommenen Aktionen durchgeführt werden können, da diese reinen Beispielscharakter haben und nicht erschöpfend sind.

Die Flexibilität kann für alle Prioritätsachsen angewendet werden, einschließlich der Achse Technische Hilfe.

Da es sich um eine innovative Lösung handelt, deren Anwendungsmöglichkeiten im Laufe der Durchführung ausgelotet werden, ist die Inanspruchnahme der Flexibilität auch dann möglich, wenn die Verwaltungsbehörde das nicht ausdrücklich in allen Achsen vorgesehen hat.

Auf jeden Fall wird es nicht erforderlich sein, ein Änderungsverfahren der operationellen Programme einzuleiten, da dieser Fall nicht zu den in Artikel 33 der Verordnung (EG) 1083/06 "Überarbeitung der operationellen Programme" vorgesehenen gehört und wie eine nicht wesentliche Änderung behandelt wird.

8.3 Verfahrensaspekte

Die Querfinanzierung wirkt sich nicht auf die Beauftragungsverfahren aus, die von Mal zu Mal von der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle auf der Grundlage des zu finanzierenden Vorhabens ausgewählt werden.

Die Verwaltungsbehörde des ESF oder die zuständige zwischengeschaltete Stelle leitet unter Einhaltung der einschlägigen Gemeinschafts- und nationalen Vorschriften alle Beauftragungsverfahren ein, einschließlich derjenigen, die unter die Flexibilität oder den Interventionsbereich des EFRE fallen.

Im spezifischen Fall kann rein verfahrensmäßig im Falle eines öffentlichen Auftrags eine einzige Ausschreibung vorgesehen werden, da sich die besagten Aktionen durch den Umstand rechtfertigen, dass sie für die wirksame Implementierung eines Vorhabens, mit dem sie direkt und eng verbunden sind, erforderlich sind.

Im Falle der Gewährung von öffentlichen Zuschüssen zu einem Projekt gibt es nur eine einzige Zuschusszahlung für das gesamte Vorhaben einschließlich der Aktionen vom „Typ EFRE“.

Die im Rahmen der Flexibilität umgesetzten Aktionen unterliegen im gleichen Maße wie diejenigen, die in den ESF-Bereich fallen, allen Vorschriften und Kontrollverfahren und werden von den Prüfern des Fonds, mit dem sie finanziert werden, geprüft.

Die in den Flexibilitätsbereich fallenden mitfinanzierten Aktionen müssen klar identifizierbar sein und die Verwaltungsbehörde garantiert ihre Verfolgbarkeit; diese Daten müssen für die Begleitung, das Monitoring und die Kontrolle zugänglich sein, damit die Einhaltung der Höchstgrenze von 10% überprüft werden kann.

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenze von 10% ist erst bei Abschluss des operationellen Programms zu erbringen; sollten die in den Anwendungsbereich des anderen Fonds fallenden Aktionen diese Schwelle überschreiten, ist eine Finanzierungskorrektur nötig.

Um Korrekturen zu vermeiden, kann die Verwaltungsbehörde geeignete und wirksame Möglichkeiten zur Überprüfung des Betrags der im Interventionsbereich des anderen Fonds aktivierbaren Ressourcen

heranziehen. Die Verwaltungsbehörde kann zum Beispiel in der öffentlichen Bekanntmachung oder in der Ausschreibung einen Ressourcenanteil für in den Anwendungsbereich des anderen Fonds fallende Maßnahmen vorsehen. Der Betrag muss nicht unbedingt in jeder Bekanntmachung 10% betragen.

Zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Schwellen (10% und 15%) garantiert die Verwaltungsbehörde für jedes eventuell aus einer Gruppe von Projekten zusammengesetzte Vorhaben die Identifizierung der Projekte im EFRE-Rahmen und den damit verbundenen Finanzierungsbetrag. Wenn ein Vorhaben, für das eine Finanzierung beantragt wird, Teile oder Phasen vorsieht, die vorwiegend dem Interventionsbereich des anderen Fonds angehören, können diese Teile oder Phasen zu Beginn ermittelt werden und daher bei den 10% berücksichtigt werden, damit die Unterscheidung garantiert ist.

Zu den regelmäßigen Informationen zum Thema sehen die operationellen Programme vor, dass die Verwaltungsbehörde, die Trägerin des operationellen Programms des ESF ist, die Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms des EFRE vorab und im Laufe der Durchführung (und umgekehrt) informiert; außerdem werden anlässlich der Begleitausschuss-Sitzungen und in den jährlichen Durchführungsberichten, in denen diesem Thema innerhalb des Abschnitts über die Qualitätsanalyse ein eigener Platz eingeräumt ist, Informationen geliefert. Außerdem ist das Ausfüllen einer Finanzierungstabelle vorgesehen, in der die im EFRE-Bereich anfallenden Ausgaben getrennt aufgeführt werden.

8.4 Beispiele für die Nutzung der Flexibilität

Unternehmensgründung

Ein Vorhaben zur Unterstützung einer Unternehmensgründung kann die Erfolgswahrscheinlichkeit steigern, wenn es von in den Anwendungsbereich des EFRE fallenden Aktionen ergänzt wird. Man denke zum Beispiel an die folgenden, bereits ESF-förderungswürdigen Unterstützungsaktionen zur Unternehmensgründung:

- Ausbildung (vorbereitend für die zukünftige unternehmerische Tätigkeit)
- Beratungen (Steuer, Buchhaltung, Recht)
- Gründungskosten für das Unternehmen (Bürgschaften, Versicherungen, Honorare)
- Miete und Abschreibung von Betriebsmitteln und Liegenschaften
- Begleitung (individuell abgestimmter Unterricht über Marketing, Vertrieb, usw.)

Dazu können ergänzend einige förderungswürdige Aktionen oder Ausgaben kommen, die in den EFRE-Bereich fallen, um dem Vorhaben oder Projekt den größtmöglichen Erfolg zu sichern, zum Beispiel:

- Kauf von Liegenschaften und Möbeln;
- Kauf von Ausrüstungen;
- Kauf von Patenten, Know-how, Lizenzen und anderen geistigen Eigentumsrechten

Arbeitsvermittlungszentrum

Im Rahmen der Prioritätsachse Beschäftigungsfähigkeit könnten die Verwaltungsbehörde oder die zwischengeschaltete Stelle Ressourcen zur Verbesserung der Beschäftigungsdienstleistungen zur Verfügung stellen.

Es könnten Infrastruktur-Anpassungsmaßnahmen in den Zentren selbst notwendig werden, zum Beispiel der Abbau von architektonischen Barrieren. Zu diesem Zweck können Ausgaben für die Durchführung der Arbeiten, für den Bau von Anlagen, für den Kauf von Möbeln gefördert werden.

Dienstleistungen für Kinder

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur besseren Vereinbarung von Berufsleben und Familienleben im Rahmen der Achse Anpassungsfähigkeit zu steigern, könnte Unternehmen im Bereich einer Systemaktionen, die auf neue und bessere Formen der Arbeitsorganisation zwecks Einrichtung von Kinderbetreuungsdienstleistungen abzielt, finanzielle Unterstützung zuteil werden. Spezifisch könnten die Ausgaben für die Anpassung der Räumlichkeiten an die Erziehungs- und Spielfunktion, der Kauf von Möbeln und eventuellen Ausstattungen mitfinanziert werden.

Quellenangaben

Verzeichnis der wichtigsten Rechtsvorschriften und der Dokumente über gemeinsame bzw. von den Regionen geteilte *Best Practice*, die beim Verfassen des Ratgebers herangezogen wurden:

- Paket der Gemeinschaftsverordnungen für die Strukturfonds-Planung 2007-2013;
- Dekret des Staatspräsidenten Nr. 196 vom 3. Oktober 2008 (GU Nr. 294 vom 17/12/2008) betreffend die" Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds" auf dem Gebiet der Förderungswürdigkeit der Ausgaben
- nationale und internationale Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Buchprüfung;
- Note der Europäischen Kommission über die Pauschalierung der indirekten Kosten (siehe Anlagen 2 und 3);
- Einheitscodex der Verträge;
- Gesetz 241/90 – neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren;
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung von Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);
- Note der Europäischen Kommission CDRR/05/0012/01/EN vom 26.1.2007 – Guidance on deductions of recoveries from next statement of expenditure".

Anlage 1: Beispiel für Kostenvoranschlag und Endabrechnung

Einleitung

Anknüpfend an die Erfahrung des vorhergehenden ESF-Zeitraums geben wir nachstehend beispielhaft das Schema für den Kostenvoranschlag und die Endabrechnung der Kosten für die Tätigkeiten wieder, aus denen sich ein vom EFS per Zuschuss finanziertes Vorhaben oder Projekt zusammensetzt.

Das Schema lehnt sich an den Jahresabschluss an, insbesondere an die Gewinn und Verlustrechnung nach dem ZGB. Im ersten Abschnitt (A), der den Erlösen gewidmet ist, ist der gesamte öffentliche Beitrag aufgeführt; im zweiten Abschnitt (B) sind dagegen die direkten Kosten des Vorhabens oder des Projekts eingetragen, aufgeteilt nach Ausgaben-Makrokategorien, die auf eine logische Klassifizierung beziehungsweise Chronologie der während der Entwicklungs-, Einleitungs-, Durchführungs- und Abschlussphase des finanzierten Vorhabens angefallenen Kosten Bezug nehmen. Ein Dritter Abschnitt (C) ist dann den indirekten Kosten vorbehalten, die der Begünstigte (im Falle von Zuschüssen) während der Laufzeit des Vorhabens getragen hat.

Die Gesamtkosten des veranschlagten und abgerechneten Vorhabens oder Projekts ergeben sich dann aus der Summe der Abschnitte B und C.

Für die Abschnitte B und C wird für jede der jeweiligen Makrokategorien ein beispielhaftes Verzeichnis der analytischen Kostenposten präsentiert, die sich auf einzelne Aktionen oder Tätigkeiten beziehen, aus denen sich das Vorhaben oder das Projekt zusammensetzt. Das vorgeschlagene Verzeichnis, das auch traditionell nicht vom ESF finanzierte Vorhaben betreffen kann (zum Beispiel Ausbildung), ist rein richtungweisend und keinesfalls erschöpfend.

Bei der Benutzung dieses Rechnungslegungsmodells können die Verwaltungsbehörden weitere spezifische analytische Kostenposten angeben, die sich noch genauer auf das Vorhaben/Projekt beziehen, oder in den Bereich der Ausgaben-Makrokategorien [B1-B4, C] den Posten "Sonstiges" einfügen und dem Begünstigten die Angabe der betreffenden Ausgaben überlassen.

BEISPIEL FÜR KOSTENVORANSCHLAG UND ENDABRECHNUNG

A – ERLÖSE INSGESAMT (öffentlicher Beitrag und private Mitfinanzierung)		
B - KOSTEN DES VORHABENS ODER DES PROJEKTS		
B1	Vorbereitung	
		Voruntersuchung des Marktes
		Planung
		Bekanntmachung und Werbung für das Projekt
		Auswahl und Orientierung der Teilnehmer
		Ausarbeitung des Lehrmaterials
		Ausbildung des Lehrpersonals
		Festlegung des Prototyps
		Gründungskosten für vorübergehende Zusammenschlüsse von Unternehmen und Zweckgemeinschaften
B2	Durchführung	
		Dozentur/Orientierung/Tutoring
		Erbringung der Dienstleistung
		Unterstützungstätigkeit für benachteiligte Personen: Hilfslehrer, usw.
		Unterstützungstätigkeit für die Teilnehmer (Vergütung der Teilnehmer, Transport, Verpflegung, Unterkunft)
		Unterstützungstätigkeit für die Dienstleistungsempfänger (geographische Mobilität, Ergebnisse der Einstellung, Unternehmensgründung, usw.)
		Prüfungen
		Sonstige technische Funktionen
		Verwendung der Räumlichkeiten und Ausrüstungen für die geplante Tätigkeit
		Verwendung von Verbrauchsmaterial für die geplante Tätigkeit
B3	Verbreitung der Ergebnisse	
		Begegnungen und Seminare
		Ausarbeitung von Berichten und Studien
		Abschlusspublikationen
B4	Leitung und interne Kontrolle	
		Leitung und abschließende Bewertung des Vorhabens oder des Projekts
		Koordinierung und technisch-organisatorisches Sekretariat
		Monitoring der finanziellen und physischen Daten, Rechnungslegung
B - GESAMTKOSTEN DES VORHABENS ODER DES PROJEKTS		
C - INDIREKTE KOSTEN		
		Allgemeine Buchhaltung (zivilrechtlich, steuerlich)
		Hilfsdienste (Telefonzentrale, Pförtnererei, usw.)
		Institutionelle Werbung
		Büromaterial
GESAMTKOSTEN DES VORHABENS (B+C)		

Anlage 2



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Koordinierung des ESF

Audit, Kontrolle und Bewertung

ARTICLE 11.3 (B) OF REGULATION (EC) 1081/2006 INDIRECT COSTS DECLARED ON A FLAT-RATE BASIS FOR ESF GRANTS PROGRAMMING PERIOD 2007-2013

ESF: Article 11.(3)(b) of Regulation (EC) 1081/2006

3. The following costs shall be expenditure eligible for a contribution from the ESF as defined in paragraph 1 provided that they are incurred in accordance with national rules, including accountancy rules, and under the specific conditions provided for below:

- (a) the allowances or salaries disbursed by a third party for the benefit of the participants in an operation and certified to the beneficiary;
- (b) in the case of grants, indirect costs declared on a flat-rate basis, up to 20 % of the direct costs of an operation;
- (c) the depreciation costs of depreciable assets listed under paragraph 2(c), allocated exclusively for the duration of an operation, to the extent that public grants have not contributed towards the acquisition of those assets.

Requests for clarification of this article, received from the Member States (FR June 2006, IT September 2006, DK November 2006, NL November 2006, U.K. January 2007, EE January 2007) concern the following issues:

- Definition of direct and indirect costs
- Scope of the article
- Justification of indirect costs declared on a flat-rate basis.

Preliminary remarks:

Experience from previous programming periods showed that the justification of indirect costs constituted a high source of risk for beneficiaries, and frequently a disproportionate administrative cost for ESF operations, particularly small projects.

Therefore the Commission proposed **to simplify the administrative and financial file pertaining to grant-assisted ESF operations** in relation to the treatment of indirect costs. In adopting the regulation, the Council welcomed the simplification and agreed on an **option** -not an obligation - for this provision. This simplification benefits both the beneficiary and the administration (management and

audit).

1. Purpose of this note

In order to facilitate the implementation of the provisions of article 11.3(b) and to avoid legal uncertainty and financial risk for beneficiaries, the practicalities of implementing this option are addressed below.

In the following text an “ESF operation” means an operation selected for funding, the costs of which are included in an operational programme co-funded by the European Social Fund.

2. General principles governing national eligibility rules

For the programming period 2007-2013, eligibility rules are determined at national level: (Article 56 of Regulation (EC) 1083/2006):

4. The rules on the eligibility of expenditure shall be laid down at national level subject to the exceptions provided for in the specific Regulations for each Fund. They shall cover the entirety of the expenditure declared under the operational programme.

Moreover "*the managing authority shall be responsible for managing and implementing the operational programme in accordance with the principle of sound financial management*" (Article 60 of Regulation (EC) 1083/2006).

Therefore, at the start of the programming period, managing authorities should determine and document the rules of eligibility for ESF operations, make these rules available to potential beneficiaries, and indicate all relevant rules in granting decisions. As part of these rules, the framework for applying article 11.3(b) of Regulation (EC) 1081/2006 should also be set out.

In the case of grants, the *options* provided for in the regulation include:

- the declaration of indirect costs on the basis of real costs (i.e. no flat rate, with full justification of expenditure);
- the declaration of indirect costs at flat rate (i.e. without justification), at a rate to be set by national rules but inferior or equal to 20% of direct costs.

The managing authority should clearly state which rate it applies, in which circumstance the rate may be 20% of direct costs and in which circumstances the rate is less than 20% of direct costs and whether the rate varies according to the type of ESF operations, beneficiaries, size of entities or types of grants concerned, etc.

3. Definition of direct and indirect costs:

In the absence of a European accounting definition of direct or indirect costs, managing authorities or their intermediate bodies should identify clearly what constitutes direct and indirect costs for each type of ESF operation concerned.

a) Direct costs are those costs which are directly related to an individual activity of the entity, where the link with this individual activity can be demonstrated.

b) Indirect costs, on the other hand, are costs which are not or cannot be connected directly to an individual activity of the entity in question. Such costs would include administrative expenses, for which it is difficult to determine precisely the amount attributable to a specific activity (administrative/staff expenditure, such as: management costs, recruitment expenses, costs for the accountant or the cleaner etc.; telephone, water or electricity expenses, and so on.).

Both direct costs, fully demonstrated by supporting documents, and indirect costs at flat rate are regarded as real costs, in line with Article 11 of Regulation (EC) 1081/2006.

4. Scope of the article:

The option of declaring indirect costs on a flat-rate basis concerns only operations managed in the framework of grants, where declared expenditure is normally justified by paid invoices and other accounting documents of equivalent probative value. The rule under article 11.3(b) means that once direct costs have been clearly defined in the granting decision and properly justified by the beneficiaries by means of supporting paid invoices, **beneficiaries can apply the agreed flat rate to declare and justify indirect costs linked to this ESF operation, without any further justification.**

Within the same operation, only one of the options can be selected: either the indirect costs are declared on the basis of real expenditure (and justified with all the supporting documents, up to the amount declared¹), or they are declared on a flat-rate basis (with no supporting documents / no justification needed), within the ceilings fixed by the granting decision.

5. Justifying indirect costs declared on a flat-rate basis:

It is important to note that the option of declaring indirect costs on a flat-rate basis must be foreseen at the stage of programming the ESF operations.

The objective is to dispense with the need to justify in detail the individual costs (i.e. no provision of copies of paid invoices and no request for specific prorata breakdown for each type of expenditure), which make up the indirect costs. This simplifies matters both for the beneficiary and for the administration managing and controlling the ESF operation.

The simplification of the justification of indirect costs implies, however, **careful verification of the declared direct costs, in accordance with the granting decision.** This verification of direct costs allows to justify the amount of declared indirect costs and constitutes part of the management checks (Article 60.b of Regulation 1083/2006) and of audits on operations (Article 62.b of Regulation 1083/2006).

On a cautionary note, this simplification should not artificially inflate direct costs, nor increase indirect costs declared under ESF operations.

Finally, it is also clear that

- Since actually incurred direct costs serve as the basis for calculation of indirect costs, any reduction in these direct costs (i.e. in relation to the estimated budget or following a financial correction) will have an impact on the flat-rate amount of indirect costs, which can be validated by the managing authority;
- Where the flat rate option is chosen, any (unexpected) income generated on the ESF operation ought to be deducted from total costs declared on this ESF operation (having calculated indirect costs at flat rate).

¹ It should be noted that in certain Member States, under the 2000/2006 period, a maximum ceiling has been set for indirect costs justified on the basis of real costs, in relation to other well-defined cost categories.

Anlage 3



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Koordinierung des ESF

Audit, Kontrolle und Bewertung

Artikel 11. 3, Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 Pauschal angegebene indirekte Kosten bei ESF- Zuschüssen Förderperiode 2007-2013

ESF: Artikel 11. 3, Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006

(3) Die folgenden Kosten kommen für eine Beteiligung des ESF gemäß Absatz 1 in Betracht, vorausgesetzt, sie fallen gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, und unter den nachfolgend genannten besonderen Bedingungen an:

- a) Unterstützungsgelder oder Gehälter, die von einem Dritten zugunsten eines Teilnehmers an einem Vorhaben gezahlt werden und gegenüber dem Begünstigten bestätigt werden;
- b) im Falle von Zuschüssen die pauschal angegebenen indirekten Kosten bis zur Höhe von 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens;
- c) die Abschreibungskosten der in Absatz 2 Buchstabe c) genannten abschreibbaren Vermögenswerte, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist, berücksichtigt werden.

Klärungsanfragen seitens einiger Mitgliedsstaaten (FR Juni 2006, IT September 2006, DK November 2006, NL November 2006, U.K. Januar 2007, EE Januar 2007) in Bezug auf folgende Punkte:

- Begriffsdefinition der direkten und indirekten Kosten
- Anwendungsbereich des Artikels
- Rechtfertigung der pauschal angegebenen indirekten Kosten

Vorbemerkungen

Die Erfahrungen der früheren Perioden haben gezeigt, dass die Rechtfertigung der indirekten Kosten insbesondere bei kleinen Projekten ein hohes Risiko für die Begünstigten und häufig unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten für die ESF-Vorhaben mit sich bringt.

Aus diesem Grund hat die Kommission vorgeschlagen, den finanziellen und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den direkten Kosten bei Aktionen mit ESF-Zuschüssen zu vereinfachen. Bei Erlass dieser Verordnung hat der Rat den Gedanken einer Vereinfachung begrüßt und beschlossen, diese Bestimmung zu einer **Option**, nicht aber zu einer Verpflichtung zu machen. Die

besagte Vereinfachung bringt sowohl für die Begünstigten als auch die Verwaltung (Verwaltung und Prüfung) Vorteile mit sich.

1. Anwendungsbereich der Note

Um die Anwendung der in Art. 11, Punkt 3, Buchst. b) enthaltenen Bestimmungen zu erleichtern und jede rechtliche Unsicherheit und jedes finanzielle Risiko für die Begünstigten zu vermeiden, wird nachstehend die praktische Anwendung dieser Option erläutert.

Im nachstehenden Text versteht sich unter "ESF-Aktion" eine für eine Finanzierung ausgewählte Aktion, deren Kosten in ein vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziertes operationelles Programm eingeschlossen sind.

2. Allgemeine Grundsätze, die die Förderfähigkeit auf nationaler Ebene regeln

Für die Förderperiode 2007-2013 werden die Regeln für die Förderfähigkeit auf nationaler Ebene festgelegt: (Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006):

4. Die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben werden bis auf die in den Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines operationellen Programms geltend gemacht werden.

Außerdem gilt: *"Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird "* (Artikel 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006).

Deshalb müssen die Verwaltungsbehörden zu Beginn der Förderperiode die Regeln für die Förderfähigkeit von ESF-Aktionen festlegen und dokumentieren, diese Regeln den potentiellen Begünstigten zur Verfügung stellen und eventuelle, für die Entscheidung über den Zuschuss relevante Bestimmungen angeben. Als Teil dieser Regeln ist auch genau anzugeben, wie Art. 11, Punkt 3, Buchst. b) der Verordnung **(EG) Nr. 1081/2006** anzuwenden ist.

Im Falle von Zuschüssen sieht die Verordnung folgende **Optionen** vor:

- Angabe der indirekten Kosten auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben (also ohne Pauschalbeträge und unter erschöpfender Belegung der Ausgaben);
- Angabe der indirekten Kosten als Pauschalbetrag (also ohne Belege) in Höhe eines von den nationalen Bestimmungen festgelegten Satzes von 20% oder kleiner der indirekten Kosten.

Die Verwaltungsbehörde muss den von ihr angewandten Satz, die Umstände, unter denen der Satz 20% der direkten Kosten und die Umstände, unter denen er unter 20% der direkten Kosten liegen kann, klar angeben. Sie hat außerdem anzugeben, wie sich der Satz je nach Art der ESF-Aktion, der Begünstigten, der Größe der Einrichtungen oder der Art des betroffenen Zuschusses, usw. ändert.

3. Begriffsbestimmung der direkten und indirekten Kosten

In Ermangelung einer europaweiten Buchhaltungsdefinition von direkten und indirekten Kosten müssen die Verwaltungsbehörden und die jeweiligen zwischengeschalteten Stellen für jede Art von ESF-Aktion klar angeben, was indirekte und was indirekte Kosten sind.

a) Direkte Kosten sind Ausgaben, die direkt an eine spezifische Tätigkeit der Einrichtung geknüpft sind und wo die Verbindung mit dieser Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

b) Indirekte Kosten sind dagegen die Ausgaben, die nicht direkt mit einer spezifischen Tätigkeit der besagten Einrichtung verknüpft sind oder verknüpft werden können. Zu diesen Kosten gehören die Verwaltungskosten, für die die genaue Zuordnung zu einer spezifischen Tätigkeit sehr schwierig ist (Verwaltungs-/Personalkosten, zum Beispiel: Verwaltungskosten, Einstellungskosten, die Vergütung des Buchhalters oder des Reinigungspersonals, usw., sowie Telefon-, Wasser-, Stromkosten usw.).

Sowohl die durch Belege voll gerechtfertigten direkten Kosten als auch die pauschal geltend gemachten indirekten Kosten verstehen sich als tatsächlich angefallene Kosten entsprechend Art. 11 der **Verordnung (EG) Nr. 1081/2006**.

4. Anwendungsbereich des Artikels

Die Möglichkeit der pauschalen Geltendmachung von indirekten Kosten betrifft nur im Rahmen von Zuschüssen verwaltete Aktionen, bei denen die geltendgemachten Ausgaben grundsätzlich durch den Zahlungsnachweis der Rechnungen oder durch andere Buchhaltungsunterlagen mit entsprechendem Nachweiswert gerechtfertigt sind. Die Bestimmung in Art. 11, Punkt 3, Buchst. b) bedeutet, dass **die Begünstigten**, wenn die direkten Kosten klar im Gewährungsbeschluss festgelegt und von den Begünstigten durch den Zahlungsnachweis für die Rechnungen entsprechend belegt sind, **den vereinbarten Pauschalbetrag anwenden können, um die indirekten Kosten im Zusammenhang mit der ESF-Aktion ohne weitere Belege geltend zu machen und zu rechtfertigen**.

Im Rahmen der gleichen Aktion kann nur eine der Optionen gewählt werden: Geltendmachung der indirekten Kosten aufgrund der tatsächlichen (und mit allen Belegen bis zum geltendgemachten Betrag¹² nachgewiesenen) Ausgaben oder Geltendmachung der pauschal angegebenen indirekten Kosten (ohne Belege/Rechtfertigung) in den Grenzen der im Beschluss über die Gewährung des Zuschusses festgelegten Höchstbeträge.

5. Rechtfertigung der pauschal geltend gemachten indirekten Kosten

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Option der pauschalen Geltendmachung der indirekten Kosten während der Planungsphase der ESF-Aktionen vorzusehen ist.

Es geht darum, eine detaillierte Rechtfertigung der einzelnen Kosten, aus denen sich die indirekten Kosten zusammensetzen (also ohne die erforderlichen Kopien der bezahlten Rechnungen und ohne eine spezifische proportionale Kostenaufteilung für jede Art der Ausgaben), zu vermeiden. Das vereinfacht die Verfahren sowohl für den Begünstigten als auch für die Verwaltung, die die ESF-Aktion verwaltet und kontrolliert.

¹² Es ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Mitgliedsstaaten in der Förderperiode 2000/2006 nicht nur ein Höchstbetrag für die aufgrund der tatsächlichen Kosten gerechtfertigten indirekten Kosten, sondern auch für andere klar festgelegte Ausgabenkategorien festgelegt worden ist.

Die vereinfachte Rechtfertigung der indirekten Kosten führt außerdem zu einer **aufmerksamen Prüfung der geltendgemachten direkten Kosten, entsprechend dem Beschluss, mit dem der Zuschuss gewährt wurde**. Die Prüfung der direkten Kosten ermöglicht die Rechtfertigung der geltendgemachten indirekten Kosten und stellt einen Teil der Verwaltungskontrolle (Art. 60, Buchst. b) der Verordnung Nr. 1083/2006) und der Prüfung der Vorhaben (Artikel 62, Buchst. b) der Verordnung Nr. 1083/2006) dar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinfachung die im Rahmen von ESF-Aktionen geltend gemachten direkten Kosten nicht künstlich inflationieren und die indirekten nicht anschwellen lassen darf.

Abschließend ist weiterhin klar, dass:

- da die tatsächlich angefallenen direkten Kosten die Berechnungsgrundlage für die indirekten Kosten darstellen, wirkt sich jede Senkung der direkten Kosten (d. h. gegenüber dem Kostenvoranschlag oder infolge einer finanziellen Berichtigung) auf den Pauschalbetrag der indirekten Kosten aus, der von der Verwaltungsbehörde validiert werden kann;
- wird der Pauschalbetrag gewählt, ist jeder (unvorhergesehene) im Rahmen einer ESF-Aktion generierte Ertrag von den insgesamt für diese ESF-Aktion geltend gemachten Gesamtausgaben abzuziehen (falls die indirekten Kosten pauschal berechnet worden sind).

Anlage 4

GLOSSAR DER ESF-VERFAHREN

Um die am häufigsten in Zusammenhang mit den ESF-Verfahren verwendeten Begriffe besser zu klären, haben wir es für sinnvoll gehalten, ein Glossar zu erstellen. Um dieses Glossar zu einem vollständigen Instrument zu machen, werden hier auch Finanzierungsformen und Verfahrenshandlungen behandelt.

Die Begriffe sind auf der Grundlage der Rechtsquellen, der Rechtslehre und der Rechtsprechung auf dem einschlägigen Gebiet bearbeitet worden. Unter den Rechtsquellen wurden insbesondere der Kodex der öffentlichen Verträge, die Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, die Verordnung (EG) 1081/2006, die Verordnung (EG) 1083/2006, die Verordnung (EG und Euratom) 1605/2002 nebst nachfolgenden Änderungen berücksichtigt. Wo möglich und sinnvoll, sind für jeden Begriff die entsprechenden Bezugsquellen in Klammern hinzugesetzt worden. Da Öffentlichkeit für alle Verfahren den allgemeinen grundsätzlichen Bezug darstellt, wurde bei der Ausarbeitung des Glossars das öffentliche Verfahren als Makrokategorie angenommen. Zu dieser Kategorie gehören nämlich alle Verfahrensarten, zwischen denen im nachfolgenden Text einmal auf der Grundlage der Bewertungsmodalitäten (Wettbewerbsverfahren und Schalterverfahren) und andererseits auf der Grundlage der Beteiligung der Rechtssubjekte (offene Verfahren, nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren) unterschieden wird.

Zweck des Glossar ist natürlich die Definition der im Rahmen der Verfahren am häufigsten benutzten Begriffe, mit dem Schwerpunkt auf den von den Verwaltungsbehörden des Europäischen Sozialfonds verwendeten Formen. Bei seiner Ausarbeitung sind daher also neben den Rechtsquellen vor allen Dingen auch die Verwaltungspraxis und die Vorgaben und Bestimmungen in den operationellen Programmen des ESF berücksichtigt worden. Deshalb haben wir es insbesondere für die offenen, nicht offenen und Verhandlungsverfahren für unerlässlich gehalten, zwei Definitionsebenen festzulegen: Eine allgemeinere, auf die sich alle Verfahrensarten zurückführen lassen, auch die Gewährung von Zuschüssen, bei der die von der Rechtsnorm kodifizierten Modalitäten und Zeiten nicht detailliert eingehalten werden, und eine zweite spezifisch für die Vergabe von Dienstleistungen gemäß Anlage II A.

1. Zuschüsse: Finanzierungsform des ESF (Art. 11 der Verordnung 1081/06) in Form von direkten Beiträgen zur Finanzierung eines Vorhabens, das die Umsetzung eines Ziels im Rahmen der Gemeinschaftspolitik, der nationalen und regionalen Politik oder das Funktionieren einer Stelle fördern soll, die ein Ziel von allgemeinem Interesse oder ein Ziel, das sich in den Rahmen der Gemeinschaftspolitik, der Staat- und Landespolitik einfügt, verfolgt. Ein Zuschuss darf keinen Gewinn für die Begünstigten als Gegenstand oder Wirkung haben.

2. Erwerb von Gütern und Dienstleistungen: Finanzierungsform des ESF (Art. 11 der Verordnung 1081/06) in Form eines Vertragsabschlusses, der die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zum Gegenstand hat.

3. Erwerbstitel mit Vertragsnatur: Diese Definition bezieht sich auf:

3.a Öffentliche Aufträge: Schriftlich zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern abgeschlossene entgeltliche Verträge zwecks Beschaffung eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes, der Durchführung von Arbeiten oder einer Dienstleistung gegen Zahlung eines Preises (Art. 88 Verordnung 1605/2002 und nachfolgende Änderungen, und Art. 3, Kodex der Öffentlichen Verträge).

3.b Dienstleistungskonzession: Vertrag, der die gleichen Merkmale eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags hat, mit Ausnahme des Umstands, dass das Entgelt für die Lieferung der Dienstleistungen nur aus dem Recht auf Verwaltung der Dienstleistungen oder aus diesem von einem Preis begleiteten Recht besteht (Art. 3 und 30 Kodex öffentlichen Aufträge).

4. Finanzierungstitel mit Gewährungscharakter: Verwaltungsakt, mit dem die öffentliche Verwaltung einem Finanzierungsempfänger Zuschüsse für die Durchführung einer Tätigkeit zur Erreichung eines im operationellen Programm festgesetzten Ziels gewährt.

5. Öffentlichkeit: Öffentlichkeit ist ein allgemeiner Grundsatz der Rechtsordnung, deren Zweck es ist, den Wettbewerb zwischen mehreren Teilnehmern zu gewährleisten, um der öffentlichen Verwaltung den Vergleich mehrerer Angebote und die Auswahl des besten Bieters zu ermöglichen¹³.

6. Öffentliche Verfahren sind also alle diejenigen, die gleichzeitig Transparenz und Verständlichkeit der zur Gewährleistung der interessierten Teilnehmer geschaffenen Bedingungen garantieren.

6.1.a Wettbewerbsverfahren: Eine Form des öffentlichen Verfahrens, mit der auf der Grundlage einer vergleichenden technisch-qualitativen Bewertung öffentliche oder private Träger ausgewählt werden, die zum Beispiel in eine spezifische Rangliste gestellt oder zu einem Kurs zugelassen werden sollen.

6.1.b Schalterverfahren: Offene Verfahren, bei denen nicht unbedingt eine vergleichende Bewertung zwischen den Angeboten vorgesehen ist und die einfache Reihenfolge, in der die Angebote eingereicht worden sind, ausschlaggebend sein kann.

6.2.a Offenes Verfahren: Im Allgemeinen ein öffentliches Verfahren, bei dem jeder interessierte Träger ein Projekt einreichen kann.

Im spezifischen Rahmen der öffentlichen Verträge handelt es sich um ein Verfahren, bei denen jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot einreichen kann; für die unter Anlage II A aufgeführten Dienstleistungen folgt dieses Verfahren im Einzelnen den Fristen und Modalitäten, wie sie im Kodex der öffentlichen Verträge (Art. 70 und 3) geregelt sind.

6.2.b Nichtoffenes Verfahren: Bei diesem Verfahren ist allen interessierten Trägern die Teilnahme erlaubt, doch nur diejenigen, die von der öffentlichen Verwaltung aufgefordert werden, reichen ein Projekt ein.

Im Falle der öffentlichen Aufträge sind dies die Verfahren, bei denen alle Wirtschaftsteilnehmer einen Teilnahmeantrag stellen können, bei dem jedoch nur die von den Auftraggebern in der im Kodex vorgesehenen Form aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer für die in Anlage II A. (Art. 73) aufgelisteten Dienstleistungen ein Angebot abgeben können.

6.2.c Verhandlungsverfahren: Verfahren, bei dem die Verwaltungen die von ihnen ausgewählten Rechtssubjekte konsultieren und mit einem oder mehreren von ihnen die Bedingungen für die Zuweisung der Finanzierungen vereinbaren.

Im Falle öffentlicher Aufträge unterliegt dieses Verfahren den Bedingungen in Art. 56 und 57 und impliziert, dass die Auftraggeber die von ihnen ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer konsultieren und mit einem oder mehreren von ihnen die Auftragsbedingungen aushandeln; dies alles für die in Anlage II A. aufgelisteten Dienstleistungen unter Einhaltung der Fristen und Formen des Kodex der öffentlichen Verträge¹⁴ (Art. 3 und 70).

¹³ <http://www.dirittodeiservizipubblici.it/articoli/articolo.asp?sezione=dettarticolo&id=249>, **I confini dell'evidenza pubblica nelle procedure costitutive di società miste**, von Maria Elena Boschi

¹⁴ Staatsrat, V. Kammer, Urteil vom 7. November 2007 Nr. 5766, Unterschied zwischen freihändiger Vergabe und Verhandlungsverfahren vor dem Kodex der öffentlichen Verträge.

7. Informeller Wettbewerb (oder inoffizieller Wettbewerb): Sieht die Aufforderung an mindestens fünf Teilnehmer vor, wenn entsprechend viele für den Vertragsgegenstand qualifizierte Träger vorhanden sind. Dieses Verfahren bringt eine vergleichende Bewertung der Angebote auf der Grundlage von bereits in den Aufforderungen enthaltenen oder auf jeden Fall vor Kenntnis der Angebote festgelegten Kriterien mit sich¹⁵. Der informelle Wettbewerb ist von der Gesetzgebung (Art. 27 und 30 des Kodex der öffentlichen Verträge) für die Konzession von Dienstleistungen und für die öffentlichen Aufträge für Dienstleistungen gemäß Auflistung in Anlage II B vorgesehen¹⁶.

8. Ausschreibung, öffentliche Bekanntmachung/Aufforderung zur Einreichung von Projekten: Formen, in denen die öffentliche Verwaltung den Willen äußert, Finanzierungen zu erteilen oder Verträge abzuschließen¹⁷.

8.a Ausschreibung: Mit einer Ausschreibung macht der Auftraggeber seine Absicht bekannt, einen öffentlichen Auftrag vergeben zu wollen oder einen Rahmenvertrag mittels eines offenen, eines nichtoffenen oder eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung der Ausschreibung und wettbewerbsorientiertem Dialog abschließen zu wollen.

8.b Öffentliche Bekanntmachung/Aufforderung zur Einreichung von Projekten (sog. „Call for Proposals“): Von den regionalen Rechtsordnungen vorgesehene Formen zur Vorbestimmung und Veröffentlichung/Mitteilung von Modalitäten und Kriterien zur Vergabe von Zuschüssen oder wirtschaftlichen Vorteilen (Art. 12 des G. 241/90, z.B. Gutscheine, Anreize, Beihilfen, usw.).

¹⁵ Urteil des Staatsrates, sechste Kammer, Nr. 1881 vom 29. März 2001

¹⁶ Zu den ausgeschlossen Konzessionen und Verträgen siehe jeweils “Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht” (2000/C 121/02) und die “Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen” (2006/c 179/02)

¹⁷ Anlagen zur Richtlinie EG 18/2004 und zum Gesetzesvertretenden Dekret 163/2006 - Suche nach Ausschreibungen - Verwaltungspraxis

ANLAGE 5

Mehrwertsteuer-Regelung für öffentliche Finanzierungen der aktiven Arbeitspolitik und der Berufsausbildung.

Voraussetzungen

In der Auslegung der Bestimmungen der auf die obigen Finanzierungen anwendbaren Gesetze und Verordnungen ist es im Laufe der Zeit zu zahlreichen Schwierigkeiten gekommen, die auf örtlicher Ebene und in Bezug auf den ESF betreffende spezifische Tätigkeiten und Dienstleistungen zu voneinander abweichenden und nicht einheitlichen Lösungen geführt haben.

Angesichts dieser territorialen Unterschiede möchten wir einige klärende Hinweise liefern, um eine einheitliche und kohärente Auslegung der obigen Bestimmungen und der anwendbaren Mehrwertsteuerregelung zu erleichtern, und zwar sowohl für die bezuschussten Tätigkeiten (Verwaltungsakt) als auch für die über dieses Zuschussverhältnis hinausgehende Erbringung der Ausbildungsdienste.

Bei der Bearbeitung dieses Themas sind die Leitlinien und die Vorgaben berücksichtigt worden, die die Agentur für Einnahmen im Laufe der Zeit in Beantwortung spezifischer Fälle durch folgende Resolutionen erteilt hat:

- Res. Nr. 150/E/1999 vom 29/9/1999;
- Res. Nr. 54/E/2001 vom 24/04/2000;
- Res. Nr. 210/E/01 vom 14/12/2001;
- Res. Nr. 40/E/02 vom 11/02/2002;
- Res. Nr. 183/E/02 vom 11. Juni 2002;
- Res. Nr. 135/E/03 vom 17. Juni 2003 (Anfrage des Arbeitsministeriums Nr. 954-676/2002);
- Note Nr. Prot. 2003/71196 vom 17. Juni 2003.

Beauftragungsverfahren: Der begünstigende Verwaltungsakt

Zunächst ist vorzuschicken, dass die Mechanismen zur Auszahlung öffentlicher Mittel für die Umsetzung von für Personen bestimmte Tätigkeiten und Dienstleistungen normalerweise nach dem Muster von Wettbewerbsverfahren des öffentlichen Rechts aufgebaut sind, kraft der Verwaltungstransparenz und der grundsätzlichen Bestimmungen in Art. 12 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 und der einschlägigen Landesgesetzgebung. Dies gilt sowohl für Finanzierungen seitens der Europäischen Kommission (ESF) als auch für von Staats- und Landesgesetzen vorgesehene Finanzierungen.

Schematisch dargestellt gliedert sich das Verfahren der Mittelzuweisung in folgende Phasen: Eingeleitet wird es durch den Erlass von Verwaltungsakten (öffentliche Bekanntmachungen oder Beschlüsse der Landesregierung) als einseitiger Ausdruck der Programmentscheidungen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Kohäsions-, der Arbeits-, der Ausbildungspolitik und allgemein der Beihilfen für Personen. Dieser Akt, der üblicherweise durch eine Veröffentlichung im offiziellen Gesetzesanzeiger, in dem Amtsblatt der Regionen B.U.R., den wichtigsten nationalen und lokalen Zeitungen oder durch elektronische Mitteilungen, usw. bekannt gemacht werden, zielen im wesentlichen auf die Einleitung eines Wettbewerbsverfahrens des öffentlichen Rechts zwecks Erhalt von Finanzierungen seitens der interessierten Rechtssubjekte/Körperschaften ab, mit denen Tätigkeiten/Dienstleistungen umgesetzt werden sollen, die in den Zuständigkeitsbereich der das Verwaltungsverfahren innehabenden öffentlichen Verwaltung fallen;

- in Form von Projekten oder Tätigkeitsprogrammen werden die von den interessierten

Trägern formulierten Vorschläge innerhalb der von den Verwaltungen selbst vorab festgelegten Fristen und Formen eingereicht. Diese Vorschläge entsprechen dem Rahmen der Ziele und Zwecke von öffentlichem Interesse, die die Verwaltung im Rahmen der oben genannten Bekanntmachungen und im Kontext der ebenfalls oben erwähnten Politik umrissen hat;

- die Verwaltungen bewerten dann - über eigens zu diesem Zweck eingesetzte Ausschüsse - die Güte dieser Vorschläge und die dazugehörenden Finanzierungspläne unter Einhaltung der in der öffentlichen Bekanntmachung (oder dem Regierungsbeschluss oder einem gleichwertigen Akt) festgelegten Bewertungskriterien (oder der Prioritäten im öffentlichen Interesse); am Ende dieser Bewertung wird dann eine Rangliste aufgestellt;
- die Verwaltung billigt diese Rangliste und nimmt sie in Form eines Verwaltungsaktes auf, der üblicherweise veröffentlicht wird oder den Betroffenen auf jeden Fall zugänglich ist;
- als förderungswürdig angesehene Vorschläge werden dann durch gleichzeitig ergehende (oder spätere) Buchhaltungs- und Finanzierungsverpflichtungen bis zur Erschöpfung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel finanziert;
- auf diese Annahme- und Verpflichtungsakte folgen dann spezifische Beitragsgewährungsakte in Ergänzung und als Folge der oben genannten, einseitig von der Verwaltung verfügten Verwaltungsakte, in denen die Bedingungen, die im angenommenen Projektantrag enthaltenen und durchzuführenden Tätigkeiten und die damit verbundenen Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der Finanzierung noch einmal zusammengefasst werden.
- Erst nachdem die Verwaltung die Verwaltungs- und Buchhaltungsaspekte abschließend geprüft hat, erwirbt der Träger der Maßnahme das Recht auf Rückzahlung der als "tatsächlich getragenen" Ausgaben anerkannten Beträge, entsprechend der nationalen und Gemeinschaftsvorschriften (siehe zum Beispiel Art. 56, Punkt 1 in Verbindung mit Artikel 78 der Verordnung (EG) 1083/2006 in Sachen Planungszeitraum 2007-2013 der Strukturfonds)¹⁸.

Hier sollte hervorgehoben werden, dass dieses Vorgehen kohärent und legitim ist, wenn es um Tätigkeiten und Dienstleistungen geht, bei denen das **allgemeine Interesse** vorherrschend und grundlegend ist, wie zum Beispiel bei Beihilfen für Personen, oder bei Tätigkeiten und Dienstleistungen, bei denen die Gemeinschaft direkt als Empfänger und Benutzer einbezogen ist, und die in dieser Logik **vorherrschende öffentliche Interessen** verfolgen; ein Beispiel dafür ist zum Beispiel die Ausbildungstätigkeit zu Gunsten von jungen Leuten, Arbeitslosen, privaten Arbeitnehmern, die in von der öffentlichen Hand getragenen Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen eingebunden sind, von benachteiligten Personen für individuelle Orientierungs- und Betreuungstätigkeiten.

Die subjektive Position der Zuschussempfänger (das heißt der Träger der Maßnahmen) lässt sich als legitimes Interesse einstufen; sie unterliegt damit den Selbstschutzmaßnahmen der Verwaltung (Unterbrechung, Widerruf, usw.), die einseitig und mit sofortiger Wirksamkeit in jeder Phase des Verhältnisses und bis zur abschließenden Rechnungslegung der angefallenen Ausgaben von der Verwaltung ergriffen werden können; in dieser Logik gibt es auch eine konsolidierte Rechtsprechung und Orientierung, die diese Träger (die Begünstigten laut Gemeinschaftsterminologie) - kraft des mit der Verwaltung eingegangenen "Dienstleistungsverhältnisses" - als "*Rechnungsbeamte*" einstuft, mit allen damit verbundenen strafrechtlichen und buchhalterischen Haftungen.

¹⁸ Bezüglich des Programmplanungszeitraums 2000/2006 siehe: Art. 32 der Verordnung (EG) 1260/99 und Verordnung (EG) 448/04

Angesichts der oben kurz umrissenen Verfahren, die die Zweiseitigkeit der Zahlung des öffentlichen Beitrags ausschließen, scheint es korrekt, die Berufsbildungstätigkeiten und die Beihilfen für Personen (beispielsweise Tätigkeiten, die sich an Beschäftigte, Arbeitslose, Nichtbeschäftigte, usw. richten) aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer auszuschließen, unabhängig von den Nutzungsmodalitäten der besagten Tätigkeiten.

Die obige Annahme setzt das gleichzeitige Vorhandensein folgender Elemente voraus¹⁹:

- a. einseitige Natur des Zuschusses;
- b. Beteiligung des Beitragsempfängers an der Durchführung von institutionellen Aufgaben der Körperschaft, die ihm den Zuschuss gewährt; damit nehmen seine ursprüngliche Rechtssphäre und die ordentlichen Eigenschaften eines beliebigen auf dem Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmers zu;
- c. Durchführung von institutionellen Aufgaben mittels eines Verhältnisses, das direkt die verwaltete Gemeinschaft als Benutzer der Tätigkeiten einbezieht, die den Gegenstand des zwischen dem öffentlichen Rechtssubjekt und der Körperschaft eingeleiteten Zuschussverhältnisses bildet und über den öffentlichen Beitrag finanziert wird.

Wenn die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln das Ergebnis eines Prozesses ist, bei dem die Güte des für die Gemeinschaft bestimmten Projekts unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses bewertet wurde, handelte es sich grundsätzlich um die Zahlung von Beträgen, die als Zuschuss und nicht als Entgelt einzustufen sind; diese Zuschussbedingung liegt zweifellos vor, wenn der Beitrag für allgemeine Zwecke gewährt wird. Siehe in diesem Sinne auch die Res. 81 vom 23.04.1997, die Res. 72 vom 03.05.1999, die Res. 150 vom 29.09.1999, sowie die Res. 54 vom 24.04.2001, die - im Zusammenhang mit von einer Region für die Durchführung von Projekten des operationellen Programms des ESF 2000/2006 gezahlten Finanzierungen - bestätigt haben, dass die von der finanzierenden Körperschaft für allgemeine Zwecke und nicht als Gegenleistung der erbrachten Dienstleistungen ausgezahlten Mittel vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen sind.

In diesen Zusammenhang fallen auch die von der Steuerbehörde (Agentur für Einnahmen, *Direzione Centrale Normativa e Contenzioso* (Res. 183/E/02, 135/E/03 und Res. 42/E/2004) formulierten Antworten, die in den besagten Fällen das Zweiseitigkeitsverhältnis zwischen der zahlenden Verwaltung und dem Begünstigten ausgeschlossen und die Beiträge als Geldbewegungen eingestuft hat, denen es an der objektiven Voraussetzung fehlt, und die als solche aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen sind (Art. 2, Abs. 3, Buchstabe a) DPR Nr. 633/72).

Deshalb haben in diesen Fällen die Finanzierungen an die Träger zur Durchführung von Berufsbildungstätigkeiten die Natur von Beiträgen im Rahmen eines Zuschussverhältnisses; der Zweck der verwendeten Mittel ist die korrekte Durchführung einer Tätigkeit, die - wenn sie auch von einem privaten Rechtssubjekt durchgeführt wird - Zwecke von allgemeinem öffentlichen Interesse verfolgt. In diesem rechtlichen Rahmen zielt die Regelung des Zuschussverhältnisses nicht auf die Erfüllung von zivilrechtlichen Leistungen ab, sondern auf die Gewährleistung der Konformität der geleisteten Tätigkeit mit dem Anliegen der öffentlichen Auszahlung - deren Zweck die Deckung der reinen Durchführungskosten der Tätigkeit ist - und deren Feststellung - im Rahmen der öffentlichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse - Bedingung und Grenze für die Entstehung eines Forderungsrechts des Betroffenen auf die Auszahlung ist.

Steuerrechtlich sind die obigen Finanzierungen daher aus dem Mehrwertsteuerbereich auszuschließen.

Erbringung der Ausbildungsdienstleistung außerhalb eines Zuschussverhältnisses

¹⁹ Wir geben hier die Voraussetzungen wieder, die die einschlägige Rechtsprechung ermittelt hat und die im Urteil der V. Kammer des Staatsrates, Nr. 2294 vom 30. April 2002 zusammengefasst sind.

Ausbildungsleistung im Rahmen eines zweiseitigen Verhältnisses zwischen zwei privaten Rechtssubjekten

In diesem Fall ist das Verhältnis zweiseitig und nicht dreiseitig; die Lehrtätigkeiten werden außerhalb eines öffentlichen Beitrags erbracht und gehen daher über das im vorausgehenden Abschnitt behandelte Zuschussverhältnis hinaus. Mit anderen Worten, in diesem Fall liegt ein direkt zwischen zwei privaten Rechtssubjekten (Nutzer und Dienstleistungserbringer als Partner eines echten privatrechtlichen Vertrags) errichtetes zweiseitiges Verhältnis vor. Es besteht volle Verhandlungsautonomie und Gegenstand des Geschäfts ist die Lehrtätigkeit gegen ein von den Partnern selbst festgelegtes Entgelt. Wie ausdrücklich von der RM 54/E/2001 geklärt: *“Der Beitrag wird mehrwertsteuerpflichtig, wenn er gegenüber einer Verpflichtung des Tuns, des Nichttuns oder des Gebens erbracht wird, das heißt, wenn ein obligatorisches Verhältnis mit gegenseitigen Leistungen vorliegt”*.

Da die Leistung in diesem Fall der Mehrwertsteuer unterliegt, muss festgelegt werden, wann Artikel 10, Nr. 20 DPR 633/72, demzufolge die Ausbildungsleistung von der Mehrwertsteuer befreit ist, Anwendung findet, und wann dagegen das Entgelt der Mehrwertsteuer unterliegt, weil die Voraussetzungen für diese Befreiung nicht gegeben sind.

Im Sinne von Art. 10, Nr. 20 des oben genannten DPR 633/72 sind die Leistungen für Ausbildung, Weiterbildung, berufliche Umschulung und Wiedereingliederung in einen Beruf, die seitens von öffentlichen Verwaltungen oder Organisationen ohne Erwerbszweck *anerkannten* Instituten oder Schulen erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit. Der Kernpunkt der Befreiung ist daher die korrekte Identifizierung der Anerkennung, die dem Empfänger ein qualifizierendes und verbesserndes Element gegenüber der ursprünglichen rechtlichen Situation, wie immer sich diese auch darstellt, verleiht.

Unbeschadet der obigen Ausführungen stellt sich die Frage, ob gemäß Art. 10, Nr. 20 DPR Nr. 633 von 1972 die didaktischen und Ausbildungsleistungen, die von Körperschaften erbracht werden, die im Sinne des Dekrets des Arbeitsministeriums Nr. 166/01 und der einschlägigen Landesregelung anerkannt oder akkreditiert sind, und die vom Nutzer der Dienstleistung geforderte spezifische didaktische oder Ausbildungsarten betreffen, von der Mehrwertsteuerpflicht ausgeschlossen werden können.

Diesbezüglich ist auf das Rundschreiben des Ministeriums CM 150/1994, Teil 7 hinzuweisen, indem ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Mehrwertsteuerbefreiung auf Leistungen *„seitens von der öffentlichen Verwaltung anerkannten Instituten oder Schulen, oder von Einrichtungen, die direkt von den zuständigen Organen der öffentlichen Verwaltung förmlich anerkannt worden sind“* Anwendung findet. Diese Anerkennung erfolgt nach Erhalt der *“Kenntnisnahme”* der zentralen oder peripheren Organe der Schulverwaltung oder auch einer anderen für das Gebiet zuständigen Verwaltung²⁰. Das Rundschreiben Nr. 35 vom 05/05/1998 weist außerdem daraufhin, dass die Kenntnisnahme von Mal zu Mal für jeden Kurs erneuert werden muss, da sie dem Empfänger keinen zeitlich und räumlich unveränderlichen Status verleiht.

Im Licht dieses Rundschreibens würde der Begriff *“von den öffentlichen Verwaltungen anerkannte Institute oder Schulen”* tatsächlich den Besitz der Voraussetzungen, der Mittel und der nötigen Erfahrung für die Projektverwaltung und die Anerkennung als Ausbildungskörperschaft für die gebilligte und finanzierte Tätigkeit implizieren.

Mangels einer einschlägigen Rechtsvorschrift, die die Anerkennung von Einrichtungen organisch regelt, ist es im Bereich der Berufsausbildung sehr problematisch, die geeigneten Merkmale für eine solche Anerkennung zu ermitteln, und deshalb hat die Finanzverwaltung im Laufe ihrer Auslegungspraxis auf die Kenntnisnahme des umzusetzenden Kurses Bezug genommen, und dem Träger dabei keinen zeitlich und räumlich unveränderlichen Status zuerkannt, wie oben erwähnt.

²⁰ Rundschreiben des Ministeriums für das Bildungswesen vom 15. Januar 1973 Nr. 3/525373.

Diese Lücke in der Gesetzgebung ist offensichtlich von der Reform auf dem Gebiet der Akkreditierung der Ausbildungsinstitute gemäß Dekret des Arbeitsministeriums Nr. 166/2001 (Gazzetta Ufficiale Nr. 162 vom 14. Juli 2001 – ordentliche Beilage Nr. 185) zur Durchführung des Artikels 142 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112/1998 und von den einschlägigen Landesgesetzen geschlossen worden. Die besagte Regelung hat den Bereich der Akkreditierung strukturiert und die Empfänger, die Empfängerarten, die Kriterien und Anerkennungsverfahren ermittelt, an deren Ende die interessierte Einrichtung für eine oder mehrere Ausbildungs- oder Orientierungs-Makrotypen akkreditiert wird.

Ziel der Akkreditierung ist es also, Qualitätsstandards in den auf dem Gebiet der Ausbildung und Berufsorientierung tätigen Körperschaften einzuführen, um eine Politik der Entwicklung der Humanressourcen in allen beteiligten Gebieten durchzuführen und dabei qualitativ gute Ausbildungswege zu gewährleisten.

Alle diese Umstände stützen daher die Auffassung, dass die nicht von öffentlichen Beiträgen finanzierten Lehr- und Ausbildungsleistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind, da sie nicht unter den Fall von Artikel 10, n. 20, del DPR n. 633 del 1972 fallen, wenn sie von im Sinne des Dekrets des Arbeitsministeriums Nummer 166/01 und der einschlägigen Landesgesetzen akkreditierten Körperschaften erbracht werden.

Ausbildung für öffentliches Personal

Die Mehrwertsteuer auf von der öffentlichen Verwaltung für das eigene Personal eingekaufte Ausbildungstätigkeiten findet zwei spezifische Regeln in Art. 8, Abs. 34 des Gesetzes Nr. 67/88 und in Art. 14, Abs. 10 des Gesetzes 537/93. Die beiden zeitlich aufeinander folgenden Bestimmungen zeigen einen unterschiedlichen Ansatz in der Frage.

Art. 8, Abs. 34 des Gesetzes 67/88 lautet wörtlich: *“Die Zahlungen seitens der öffentlichen Verwaltungen für die Durchführung von beruflichen Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Wiedereingliederungskursen sind mit Wirkung auf die Mehrwertsteuer nicht als Entgelt für Dienstleistungen zu verstehen”*.

Die zitierte Bestimmung ändert die gesetzliche Lage auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und führt für Ausbildungsfinanzierungen einen grundsätzlichen Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Steuer ein.

Später hat der nationale Gesetzgeber aus zwei Gründen, nämlich einmal, um die italienische Gesetzgebung der europäischen anzupassen (sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/388/EWG) und zum anderen, um die Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften für die Durchführung von Kursen für das eigene Personal zu senken, erneut in das Sachgebiet eingegriffen und die Mehrwertsteuerregelung für die spezifischen Vorhaben geändert.

Insbesondere legt er mit dem Gesetz 537/93, Art. 14, Absatz 10 fest: *“Die Zahlungen seitens der öffentlichen Körperschaften zur Ausführung von Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Wiedereingliederungskursen für das Personal stellen auf jeden Fall ein Entgelt für Dienstleistungen dar, das im Sinne von Art. 10, DPR 633/72 von der Mehrwertsteuer befreit ist”*.

Auch diese spezifische Bestimmung regelt die Mehrwertsteuer nur für jene Beträge neu, für die ein zweiseitiges Verhältnis zwischen der Ausbildungsleistung und der aus der Zahlung seitens der öffentlichen Körperschaften bestehenden Gegenleistung besteht. Dieser Umstand schlägt sich in wiederholten Entscheidungen der Finanzverwaltung nieder, darunter z. B. die Res. Nr. 17/E vom 11. Februar 1997, die Res. Nr. 90/E vom 19. März 2002, die Res. Nr. 183/E vom 11. Juni 2002, die Res. Nr. 135/E vom 17. Juni 2003.

Bei Prüfung der Bestimmungen im Gesetz 67/88 hatte der Gesetzgeber bemerkt, dass diese im Widerspruch zu den Gemeinschaftsbestimmungen in der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) standen. Die Abweichung bestand in der Gleichstellung aller zur Durchführung von Ausbildungskursen bestimmten Zuschüssen mit von der Mehrwertsteuer befreiten Vorhaben (diese Gleichstellung ist gemäß der Gemeinschaftsnorm nicht zulässig). Um diesen

Widerspruch zu beseitigen, hat das Gesetz Nummer 537/93 eine neue Regelung für Zuschüsse eingeführt, die durch die Einstufung als zweiseitiges Verhältnis in den Mehrwertsteuerbereich fallen. Im Gegensatz dazu bleibt die vom Gesetz 67/88 vorgesehene Regelung unverändert für die Beiträge, die außerhalb des Mehrwertsteuer-Anwendungsbereichs liegen, weil sie nicht die obige Natur haben. Zu diesem Schluss kommt auch die Finanzverwaltung mit der Resolution Nr. 17/E vom 11.2.1997, in der sie ausdrücklich festgelegt: *“Die seitens der öffentlichen Körperschaften für die Durchführung von Ausbildungskursen vorgenommenen Zahlungen sind mehrwertsteuerpflichtig... wenn Sie gegenüber Vertragsverpflichtungen erfolgen, die bei der Ausübung von Unternehmenstätigkeiten eingegangen worden sind, da sie in diesem Fall die Natur von Entgelt für Dienstleistungen annehmen. Wenn Sie dagegen Beitragsnatur mit Zuwendungsabsicht annehmen, sind Sie aus dem Anwendungsbereich der Steuer ausgeschlossen”*.

Anlage 6

Steuereinbehalt von 4% Art. 28 DPR 600/73: Anwendbarkeit auf die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge für Ausbildungsvorhaben

Artikel 28, Abs. 2 DPR 600/73 sieht vor: *“Die Regionen, die Provinzen, die Kommunen, die öffentlichen und privaten Körperschaften müssen einen Steuereinbehalt von 4% als Vorauszahlung (auf die Einkommenssteuer von natürlichen Personen oder Gesellschaften) vornehmen, mit Weitergabepflicht auf den Betrag der den Unternehmen gezahlten Beiträge; ausgeschlossen sind die Beiträge für den Kauf von Anlagevermögen”*.

Kraft des Verweises in Artikel 29, Abs. 5 DPR Nr. 600 vom 1973 lastet die in Art. 28 vorgesehene Steuereinbehaltspflicht auch auf den *“Staatlichen Verwaltungen, einschließlich der mit Autonomiestatut“*. Aufgrund der von der Agentur für Einnahmen gelieferten Auslegung in Beantwortung einer Anfrage (954-13/2006) seitens des Arbeitsministeriums setzt die Anwendung der besagten Vorschrift auf jeden Fall voraus, dass es sich bei den gezahlten Beträgen um Beiträge handelt, auch wenn sie für die Durchführung von Ausbildungskursen bestimmt sind.

Mit der Resolution Nummer 108 vom 4. August 2004 hat die Agentur weiterhin geklärt:

- Art. 28 DPR Nr. 600/73 bezieht sich auch auf Empfänger wie nichtgewerbliche Körperschaften, die Unternehmenserträge erwirtschaftet haben; es ist also klar, dass die Anwendung in diesem Falle an die Erwirtschaftung eines Unternehmensertrags gebunden ist;
- hinsichtlich des objektiven Anwendungsbereich der nationalen Bestimmung nennt die Vorschrift nicht genau die dem Steuereinbehalt unterliegenden Beiträge, sondern beschränkt sich auf die Aufzählung der ausgeschlossenen und diktiert damit einen allgemeinen Grundsatz;
- bei dem Steuereinbehalt handelt es sich um eine Vorauszahlung und damit eine Vorwegnahme der Steuerabschöpfung auf den Betrag der Beiträge, die bei der Festlegung des Unternehmensertrags berücksichtigt werden.

Die obige Resolution sagt abschließend, dass aufgrund der geltenden Gesetzgebung für den Programmplanungszeitraum der Strukturfonds 2000-2006 (Art. 32 Punkt 1 Buchstabe 1 der Verordnung 1260/1999, die den Behörden der Mitgliedsländer vorschreibt, dem Endbegünstigten die Gemeinschaftsbeiträge ohne irgend eine Kürzung auszuzahlen), die nationalen, regionalen und lokalen Behörden oder Einrichtungen, die die Auszahlungen der Gemeinschaftsbeiträge für die Gemeinschaft an öffentliche oder private Unternehmen, die für die Aufträge der Vorhaben verantwortlich sind, vornehmen, diese Beiträge ohne irgend einen Einbehalt auszahlen müssen; und dass daher die Regelung gilt: *“Der Steuereinbehalt an der Quelle als Vorauszahlung gemäß Art. 28, Abs. 2 DPR 600 darf nicht auf Gemeinschaftsbeiträge angewendet werden, die von (omissis) in der Eigenschaft als Planungsbehörde zu Gunsten von für die Aufträge der Vorhaben verantwortliche öffentliche oder private Unternehmen, die im Sinne der Gemeinschaftsregelung die Rolle von Endbegünstigten haben, ausgezahlt werden”*.

Die Resolution klärt auf jeden Fall, dass die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge dem Steuereinbehalt unterliegen, da es sich um Geld aus den Staatskassen handelt.

Auf der Grundlage der genannten Resolution 108/E klärt das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 79111 vom 20.06.2005: *“Auf jeden Fall unterliegen die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge für Unternehmen und nichtgewerbliche Körperschaften, die Unternehmenstätigkeiten ausüben, dem Steuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 DPR 600/73, mit Ausnahme der Beiträge, die zum Kauf von Anlagevermögen bestimmt sind und in den Fällen, in denen der Betrag nicht als verlorener Beitrag ausgezahlt wird, sondern als Entgelt für eine Vertragspflicht”* und präzisiert die beiden einzuhaltenden Verfahren: Der Steuereinbehalt *“ist nicht auf die Gemeinschaftsbeiträge anzuwenden, die von der Zahlungsstelle ausgezahlt werden“*, während *“die nationalen Mitfinanzierungsbeiträge auf jeden Fall gemäß Art. 28 DP Nr. 600 dem*

Steuereinbehalt unterliegen“ (siehe auch die Stellungnahmen der Agentur für Einnahmen in den Notizen Nr. 62898 vom 03.05.2006, und Nr. 188394 vom 29.12.2006).

Art. 80 der Verordnung EG Nr. 1083/2006 betont und stärkt den Grundsatz der vollständigen Auszahlung an die Begünstigten und sieht vor, dass *die für die Bezahlung zuständigen Einrichtungen dafür sorgen, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung ... vollständig erhalten. Der den Begünstigten zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder Ähnliches verringert“.*

Im Licht des später dazugekommenen Artikels 80 würde der Grundsatz der vollständigen Auszahlung an die Begünstigten auf den Gesamtbetrag des öffentlichen Beitrags ausgedehnt, der sowohl den nationalen als auch den Gemeinschaftsanteil umfasst.

Auf der Grundlage der angeführten Argumente lässt sich also die Ansicht vertreten, dass der Steuereinbehalt von 4% gemäß Art. 28 DPR 600/73 in der Förderperiode 2007/2013 nicht auf die von den öffentlichen Verwaltungen zur Finanzierung von Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen operationellen Programme an die Begünstigten ausgezahlten Beiträge anwendbar ist.

Anlage 7

Allgemeine Leitlinien und Anwendung der Regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP auf die aus dem ESF gezahlten Beiträge.

1. Die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) wird im Wesentlichen durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 446/1997 und seine nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen geregelt. Um die korrekte Anwendung der Steuer festzulegen, sind zusätzlich noch einige Urteile des Kassationsgerichts und die Resolution der Agentur für Einnahmen Nr. 8 vom 28. Januar 2000 zu berücksichtigen.

Art. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 sieht vor: *“Voraussetzung für die Steuer ist die gewöhnliche Ausübung einer selbstständig organisierten Tätigkeit zur Produktion oder zum Handel von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen. Die von Gesellschaften und Körperschaften, einschließlich der Organe und Verwaltungen des Staates ausgeübte Tätigkeit stellt auf jeden Fall eine Steuergrundlage dar”*.

Art. 3 des genannten Dekrets legt fest, dass diejenigen, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Art. 2 ausüben, passive Steuersubjekte sind.

Im Sinne von Art. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 stellt der Wert der Nettoproduktion aus der im Landesgebiet ausgeübten Tätigkeit die Bemessungsgrundlage für die Steuer dar. Diesbezüglich sind zwei unterschiedliche Berechnungsarten für die obige Bemessungsgrundlage der IRAP vorgesehen: Die erste, die ordentliche Berechnungsart, stützt sich auf das "analytische System" (auch Beitragssystem genannt); die zweite stützt sich dagegen auf das "Vergütungssystem".

Die sich aus dem „Beitragssystem" ergebende Bemessungsgrundlage besteht aus dem Wert der Nettoproduktion, die sich aus der Differenz zwischen den Erlösen und den Produktionskosten ergibt, mit einigen Berichtigungen bei der in die Berechnung einzubeziehenden Erlösposten und bei der Anrechnungsfähigkeit einiger Kostenarten.

Diese Berechnungsart findet auf folgende Rechtssubjekte Anwendung:

- Gesellschaften, Körperschaften und natürliche Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (Art 5 und 5 bis);
- Banken oder andere Finanzkörperschaften und -gesellschaften oder Versicherungen (Art. 6 und 7);
- natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Beruf und Handwerk ausüben (Art. 8);
- auf landwirtschaftliche Erzeuger, die über Agrareinkommen verfügen (Art. 9).

Das “Vergütungssystem” sieht dagegen vor, dass die Bemessungsgrundlage für die IRAP sich aus der Summe der Vergütungen des fest beschäftigten Personals, den diesen gleichgestellten Einkünften, und den für geregelte und fortwährende Mitarbeit bezahlten Vergütungen und für nicht gewöhnlich ausgeübte selbstständige Arbeit zusammensetzt. Diese Berechnungsart findet Anwendung auf:

- private, nichtgewerbliche Körperschaften, die ausschließlich nichtgewerbliche Tätigkeiten ausüben (Art. 10 Ges.vertr. Dekret 446/1997);
- Öffentliche Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2, Ges.vertr. Dekret 3/2/1993 Nr. 29²¹, sowie die Verwaltungen des Parlaments, des Senats, des Verfassungsgerichts, des Staatspräsidiums und

²¹ Art. 1 Abs. 2 Ges.vertr. Dekret 3/2/1993 Nr. 29 “Unter öffentlichen Verwaltungen verstehen sich alle Verwaltungen des Staates, einschließlich der Institute und Schulen jeder Stufe und jeder Ordnung, und die Erziehungseinrichtungen, die Betriebe und Verwaltungen des Staates mit autonomer Rechtsordnung, die Regionen, die Provinzen, die Kommunen, die Gebirgsgemeinschaften, ihre Konsortien und Verbände, die Universitätseinrichtungen, die autonomen

der Gesetzgebungsorgane der Regionen und Provinzen mit Sonderstatut (Art. 10 bis Ges.vertr. Dekret 446/1997).

Sollte eines dieser Rechtssubjekte auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage der IRAP aus der Summe von zwei getrennten Bemessungsgrundlagen.

Das Dekret 446/1997 sieht zu diesem Punkt einen wichtigen Grundsatz vor: Für Rechtssubjekte, deren Steuer über die Beitragsmethode festgelegt wird (die Rechtssubjekte, die die Bemessungsgrundlage mit dem Vergütungssystem bestimmen, sind daher ausgeschlossen) tragen auch die gesetzlich ausgezahlten Beiträge mit Ausnahme der an nicht anrechnungsfähige negative Komponenten gebundenen Beiträge zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei.

Diese Rechtssubjekte müssen also die gesetzlich ausgezahlten Beiträge als positive, IRAP-pflichtige Einkommenselemente in die Berechnung der Bemessungsgrundlage einbeziehen.

Die Besteuerung kann jedoch unter Berücksichtigung des Korrelationsprinzips ausgeschlossen werden, demzufolge der ausgezahlte Beitrag, der normalerweise als IRAP-pflichtige positive Einkommenskomponente klassifiziert wird, in all den Fällen und in dem Maße von der Besteuerung seitens des Empfängers auszuschließen ist, in dem eine direkte Beziehung zwischen der als Beitrag ausgezahlten Summe und von derselben Steuer nicht abzugsfähigen Kosten ermittelt werden kann.

Das Kassationsgericht hat mit den Urteilen Nr. 4838, 4839 und 4840 vom 1. März 2007 folgenden Rechtsgrundsatz bestätigt: „*Nach Maßgabe von Art. 11, Abs. 3 des Gesetzesvertretenen Dekrets 446/97, ... sind alle gesetzlich ausgezahlten Beträge ... einzuschließen... in die Berechnung der IRAP-Bemessungsgrundlage, es sei denn, es handele sich um Beiträge, für die der Ausschluss von der IRAP-Bemessungsgrundlage von den entsprechenden Einführungsgesetzen oder von anderen Sonderbestimmungen nicht vorgesehen ist, oder für die das einführende Landesgesetz ausdrücklich die spezifische Verbindung mit bestimmten negativen, nicht IRAP-anrechnungsfähigen Komponenten vorgesehen hat*”.

Auch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat mit EntschlieÙung Nummer 8 vom 28.1.2000 geklärt, dass die Verbindungsquelle im Einführungsgesetz der Steuer zu suchen ist und dass die vom Gesetzgeber zwecks Befreiung von der IRAP vorgesehene Verbindung *“in einer direkten Korrelation zwischen der ausgezahlten Summe und der nicht anrechnungsfähigen negativen Komponente besteht, so dass die Bestimmung des gezahlten Beitrags klar und eindeutig erkennbar und gebunden ist*”. Außerdem wird klargestellt: *“Sollte der Zweck, zu dem der Beitrag gezahlt wird, nicht genauestens mit der Deckung bestimmter nicht auf die IRAP anrechnungsfähiger Kosten zusammenfallen, ist es unmöglich, ihren Ausschluss von der genannten Steuer zuzulassen*”.

Unter diesen Voraussetzungen lässt sich in Bezug auf die zur Durchführung von vom Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben ausgezahlten Beiträge folgendes sagen:

Die von den Verwaltungen ausgezahlten, normalerweise als IRAP-pflichtige positive Einkommenskomponenten klassifizierten Beiträge sind von der Bemessungsgrundlage der Steuer in all den Fällen ausgeschlossen, in denen es möglich ist, durch eine Prüfung des Einführungsgesetzes der Beiträge und der mit dem Gesetz verbundenen Durchführungsbestimmungen und Unterlagen eine direkte Beziehung zwischen dem als Beitrag gewährten Betrag und den entsprechenden auf die Steuer nicht anrechnungsfähigen finanzierten Ausgabenposten festzustellen;

Institute für soziales Wohnen, die Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft und ihre Verbände, alle nichtwirtschaftlichen nationalen, regionalen und lokalen öffentlichen Körperschaften, die Verwaltungen, Betriebe und Körperschaften des nationalen Gesundheitsdienstes”.

- der genannte Korrelationsgrundsatz ist nur für die Empfänger von Beiträgen anwendbar, die für die Berechnung der IRAP-Bemessungsgrundlage das "Beitragssystem" benutzen. Für diejenigen, die die IRAP-Bemessungsgrundlage mit Hilfe der "Vergütungsmethode" berechnen, ist eine Ermittlung der Korrelation zwischen dem ausgezahlten Beitrag und den entsprechenden finanzierten Kostenposten nicht möglich, angesichts der besonderen Berechnungsmodalitäten der Bemessungsgrundlage, die pauschal in Höhe der Summe der den fest angestellten Arbeitnehmern zustehenden Vergütungen, den diesen gleichgestellten Einkünften, und den für geregelte und fortwährende Mitarbeit oder für nicht gewöhnlich ausgeübte Arbeit selbstständige Arbeit bezahlten Vergütungen zusammengesetzt ist.

Die genaue Ermittlung des objektiven Profils des Begünstigten ist also entscheidend dafür, ob die ihm ausgezahlten Beiträge der Steuer unterliegen. Wir weisen daraufhin, dass die eventuell gezahlte aber nicht geschuldete Steuer nicht für die gewährte öffentliche Mitfinanzierung förderungswürdig ist, wenn der ausgezahlte Beitrag nicht die Bemessungsgrundlage erhöht.